

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Dritte öffentliche Sitzung. Karlsruhe, Mittwoch den 8. Juli 1914

[urn:nbn:de:bsz:31-309377](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-309377)

Dritte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, Mittwoch den 8. Juli 1914,

vormittags 9 Uhr.

Anwesend sind sämtliche Abgeordnete mit Ausnahme der beurlaubten Abgeordneten Dekan Schmittknecht und Professor Troeltsch; am Tisch des Oberkirchenrats: alle Mitglieder außer Oberkirchenrat Mayer.

Der Präsident eröffnet die Sitzung mit Gebet.

Präsident Dr. Uibel: Meine sehr verehrten Herren! Wir haben zunächst, bevor wir in die Tagesordnung eintreten, einer Pietätspflicht zu genügen. Seit der Generalsynode von 1909 ist eine Reihe von Männern aus dem Leben geschieden, die in die Geschichte der badischen Landeskirche als Mitglieder der obersten Behörde oder der Generalsynode, zumteil als führende Kräfte, tätig eingegriffen haben.

Die Zahl der zu Betruernden ist ungewöhnlich groß, es sind deren 31, sodaß es untunlich ist, jedem einzelnen, so sehr sie es alle verdient hätten, eingehende Worte der Erinnerung zu widmen. Wie manchen den ich persönlich kannte, ja den ich Freund nennen durfte, zeigte ich Ihnen gern in kurzem Umriß seiner Verdienste und Vorzüge. Ich muß es mir versagen. Nur wenige Namen werde ich herausgreifen können, bei denen das Unterlassen besonderer Hervorhebung garnicht zu rechtfertigen wäre. Gestatten Sie nun die Bekanntgabe der 31 Verewigten!

1. Eichrodt, August, Forstmeister in Weinheim.
2. Passermann, D. Heinrich, Geh. Kirchenrat in Heidelberg, achtmal Mitglied der Generalsynode, Vorstand des prakt.-theol. Seminars, eine Zierde der theologischen Wissenschaft, hervorragend als Redner. Jahrzehntlang übte er segensreichen Einfluß auf die Heranbildung unserer Geistlichen.
3. Anecker, D. Joh. Jak., Pfarrer und Dekan a. D. in Eppelheim.
4. Ohler, D. Friedrich, Prälat a. D. in Karlsruhe.
5. Schwarz, Friedrich, Pfarrer und Dekan in Heidelberg.
6. Specht, K. Friedrich, Pfarrer in Durlach.
7. Hasenclever, Dr. Adolf, Pfarrer und Dekan in Freiburg.
8. König, D. Wilhelm, Kirchenrat in Heidelberg.
9. Holkmann, D. Heinrich, Professor der Theologie in Straßburg, zuletzt in Baden-Baden.
10. Leutz, Ferdinand, Geh. Hofrat, langjähriger Leiter des Lehrerseminars Karlsruhe, übte über ein Menschenalter einen weitreichenden pädagogischen und religiösen Einfluß auf die heranwachsende Lehrerschaft.

11. Bechtel, Friedrich, Kirchenrat, Pfarrer und Dekan a. D. in Durlach.
12. Roth, Theobald, Altbürgermeister in Ichenheim.
13. Sepp, Wilhelm, Privatmann und Kirchenältester in Pforzheim.
14. Reimold, Wilhelm, Pfarrer und Dekan a. D. in Heidelberg.
15. Mampel, Friedrich, Landwirt und Kirchenältester in Kirchheim.
16. Krone, Dr. Rudolf, Pfarrer in Bötzingen.
17. Järinger, D. Julius, Geh. Oberkirchenrat in Karlsruhe. Seine Verdienste wurden rühmend erwähnt im Hauptbericht für die diesjährige Synode und in der Rede des Herrn Oberkirchenratspräsidenten. Uns allen ist er in Erinnerung besonders als Vorsitzender des badischen Gustav-Adolf-Vereins.
18. Dell, Gustav, Rentner in Weinheim.
19. Flüge, Wilhelm, Gastwirt und Bürgermeister in Lahr.
20. Schmitt, Adolf, Forstmeister a. D. in Karlsruhe, früher in Weinheim.
21. Strübe, Hermann, Geh. Hofrat in Heidelberg.
22. Freiherr Göler v. Ravensburg, Ernst August, Großh. Kammerherr, Grundherr zu Sulzfeld in Baden. Ein hochbegabter Mann, ein werktätiger Patriot und Christ, langjähriger verdienter Leiter des Landesvereins für innere Mission.
23. Wielandt, D. Dr. Friedrich, Wirkl. Geh. Rat, Präsident des Oberkirchenrats a. D., in Karlsruhe.
24. Schneider, Robert, Pfarrer und Dekan in Neuenheim.
25. Fingado, Karl Theodor, Kirchenrat, Militäroberpfarrer a. D. in Karlsruhe.
26. von Stoeffer, Dr. Karl, Wirkl. Geh. Rat, Senatspräsident a. D. in Karlsruhe. Wer denkt nicht gerne des trefflichen ehrwürdigen Herrn, der dreimal mit seltener Gewandtheit die General-synode leitete und bis zum späten Lebensende den kirchlichen Interessen diente.
27. Weißmann, Forstmeister in Pforzheim.
28. Staiger, Jakob, Hafnermeister und Kirchenältester in St. Georgen.
29. Wengler, Landgerichtspräsident in Mannheim.
30. Boeckh, Finanzrat a. D. in Karlsruhe, und als letzter
31. unser lieber Haag, Pfarrer a. D. in Rohrbach bei Heidelberg.

Im Namen unseres evangelischen Volkes danken wir diesen treuen Männern für alles, was sie der Kirche Gutes erwiesen haben. Ich bitte Sie, verehrteste Herren, um Ihre Zustimmung, indem Sie sich von ihren Sitzen erheben. (Geschicht.)

Hierauf wird in die Tagesordnung eingetreten. Der Präsident übergibt folgende Eingaben:

an Ausschuf I (Verfassung): Eingabe, die Zulassung nichtbadischer Geistlicher zur Bewerbung um erledigte Pfarreien betr., eingereicht von der Volkskirchlichen Vereinigung Mannheim; Eingabe der Kirchengemeinde Fahrnau wegen Errichtung einer eigenen Pfarrei; Eingabe, die Zulassung der Probepredigt von Bewerbern um eine Pfarrei betr., eingereicht vom Kirchengemeinderat Lörrach; Eingabe der Kirchengemeinde Weisbach um Zuteilung zur Kirchengemeinde Schollbrunn;

an Ausschuf II (Hauptbericht): Eingabe, die Stellung der Geistlichen der Landeskirche zur Schriftleitung der „Volkskirchlichen Blätter“ betr., eingereicht vom Vorstand der Volkskirchlichen Vereinigung Mannheim; Eingabe, die völlige Sonntagsruhe betr., eingereicht vom Ausschuf der Evangelisch-sozialen Vereinigung;

an Ausschuf III (Finanzen): Bitte der Altpensionäre um guttatsweisen Zuschuf zum Ruhegehalt;

an Ausschuß IV (Kultus): Eingabe, den Agendenentwurf betr., eingereicht von dem Vorstande der kirchlich-positiven Vereinigungen in Baden; Eingabe, die Kinderagende betr., eingereicht von Dekan von der Floe;

an Ausschuß V (Unterricht): Eingabe der Lehrerkonferenzen von Pforzheim-Land und Müllheim im Anschluß an den sogenannten Pforzheimer Antrag.

Der vom Bureau empfohlene Vertrag mit den Stenographen wird von der Synode gutgeheißen.

Es folgt nun der Bericht des Abgeordneten Gauß namens des Verfassungsausschusses über die vom Oberkirchenrat erlassenen provisorischen kirchlichen Gesetze (Vorlage II).

Berichterstatter Abgeordneter Gauß: Hochwürdige Synode! Hochverehrte Herren! Im Auftrage des Verfassungsausschusses habe ich die Ehre, Ihnen über die Vorlage II des Evang. Oberkirchenrats, die provisorischen kirchlichen Gesetze betr., Bericht zu erstatten. Gemäß § 114 der Kirchenverfassung ist der Oberkirchenrat ermächtigt, Verfügungen zu erlassen unter Zustimmung des General-synodalausschusses und mit Genehmigung des Großherzogs. Nachträglich ist aber die Zustimmung der General-synode einzuholen. Von diesem Rechte hat die hohe Oberkirchenbehörde seit der letzten General-synode in 14 Fällen Gebrauch gemacht. Auch die letzte General-synode hat es auf Grund des § 114 gutgeheißen, daß künftig besonders dieser Paragraph angewendet werden soll bei der Erhebung von unselbständigen Kirchengemeinschaften zu organisierten Kirchengemeinden. Diese Gemeindebildungen waren in allen Fällen der Vorlage II Nr. 1 bis 14 ein dringendes Bedürfnis schon aus dem einfachen Grunde, um Ortskirchensteuer erheben zu können. Den hochverehrten Synodalen ist es wohl bekannt, daß nach § 1 des Ortskirchensteuergesetzes nur in organisierten Gemeinden Ortskirchensteuer erhoben werden darf und kann. Somit sind alle Nebenorte und vor allen Dingen alle Diasporagenossenschaften von diesem Rechte ausgeschlossen. Aber gerade diese Nebenorte und Diasporagenossenschaften bedürfen oft der Erhebung von Ortskirchensteuer. So anerkennenswert die freiwilligen Beiträge sind, die namentlich in Diasporagenossenschaften oft geleistet werden, und so sehr wir die Mühseligkeit, Tatkraft und Opferwilligkeit anerkennen, die die einzelnen Genossenschaften entwickeln, um die Mittel aufzubringen, so bieten sie doch keine hinreichende Bürgschaft dafür, daß auch regelmäßige Ausgaben, wie sie in jedem Kirchengemeinwesen notwendig werden, geleistet werden können, z. B. bei der Errichtung eines Vikariats, beim Bau eines Vetsaales, bei der Bestreitung eines Besoldungsanteils oder bei der Unterhaltung schon vorhandener kirchlicher Einrichtungen wie Organisten-dienst und Besoldung eines Kirchendienerers; dazu müssen überall gesicherte Einnahmen vorhanden sein. Es müssen also solche selbständigen Genossenschaften und Nebenorte so rasch als möglich das Recht bekommen, Ortskirchensteuer zu erheben. So ergibt sich denn von diesem Gesichtspunkt aus die Notwendigkeit provisorischer Gesetze.

Dringend wird aber die rasche Erhebung solcher kirchlichen Gemeinschaften zu Kirchengemeinden, weil sie sehr häufig eigentlich von dem Einfluß einzelner Persönlichkeiten abhängig sind, die gerade jetzt in diesen Gemeinden wohnen und wirken, die mit kirchlichem Sinn und Opferwilligkeit sich an die Spitze stellen und dadurch das ganze kirchliche Wesen fördern. Darum hat die Oberkirchenbehörde mit Recht zu jeder Zeit, sobald sie die notwendigen Bedingungen erfüllt sah, die Gelegenheit ergriffen, wenn solche kirchlichen Gemeinwesen solche Anträge gestellt haben, sie so rasch wie möglich zu selbständigen Kirchengemeinden zu erheben.

Dabei müssen wir auch noch den weiteren Grund bedenken, der eine rasche Erhebung dringend notwendig macht. Es ist ja die Erhebung eine ziemlich zeitraubende Sache, wie jeder, der damit zu tun hat, schon erfahren konnte. Es müssen dabei alle beteiligten Faktoren gefragt werden, zunächst die kirchliche Genossenschaft selbst; es müssen ihnen die Bedingungen bekannt gegeben werden; dann muß der Diöcesan-

verband gefragt werden, in den sie aufgenommen werden sollen; vor allen Dingen aber nehmen die Verhandlungen mit den Staatsbehörden immer viel Zeit in Anspruch. Über die Grenzen der Kirchengemeinden ist zwischen den Genossenschaften und der Staatsbehörde nicht sogleich Einigkeit zu erzielen: erstere möchte ihre Arme recht weit ausstrecken, um weither Kirchensteuer holen zu können, die Staatsbehörde will aber mit Recht die Ausdehnung nicht zu weit gehen lassen wegen der Schul- und Armenverwaltung und auch wegen der Fest- und Feiertage. Zuletzt muß noch die Zustimmung des Generalsynodalausschusses und die Zustimmung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs eingeholt werden.

Ist aber die Erhebung solcher kirchlicher Gemeinschaften zu Kirchengemeinden auch wirklich geschehen, so kommen dann die Vorbereitungen zur Erhebung der Ortskirchensteuer noch hinzu, die ja schon mindestens ein Jahr vorher angemeldet sein soll, sodaß, wenn man bis zu einer ordentlichen Generalsynode mit der Erhebung warten wollte, eine solche Kirchengemeinde sehr lange warten müßte, bis sie Ortskirchensteuer erheben und somit die notwendigen Gemeinbedürfnisse befriedigen könnte.

In Anbetracht aller dieser Erwägungen glaubt Ihr Ausschuss gewiß anerkennen zu müssen, daß die Erhebung der kirchlichen Gemeinschaften zu organisierten Kirchengemeinden berechtigt und auch dringlich war. Im einzelnen könnte allerdings die Frage aufgeworfen werden: warum sollen so viele solcher kleiner Gemeinden jetzt gegründet werden in dem Augenblick, wo ein Bittgesuch eingegangen ist, welches die Zusammenlegung kleinerer Gemeinden verlangt und heute wohl schon verhandelt werden wird? Hier ist aber doch andererseits einzuwenden und zu bedenken, daß die Gemeinwesen, die gering an Seelenzahl sind und nun zu selbständigen Kirchengemeinden erhoben werden, ausnahmslos Diasporagemeinden sind, die ringsum ein weites Arbeitsgebiet außer der Gemeinde selbst noch haben, daß aber aus schon angegebenen Gründen nicht das ganze Arbeitsgebiet in die Kirchengemeinde eingeschlossen werden kann, und so wird es nicht sein wie bei anderen kleinen Gemeinden, daß es hier an Arbeit für den einzelnen Pfarrer fehlt, sondern er wird Arbeit genug haben, weil die Seelenzahl sich auf verschiedene Gemeinden verteilt.

Kommen wir noch kurz auf die einzelnen Gemeinden zu sprechen, die durch die provisorischen Gesetze zu Kirchengemeinden erhoben worden sind, so zerfallen diese in vier Abteilungen.

Die erste Abteilung bilden Nr. 1 Fahrnau, Nr. 5 Unterschwarzach und Nr. 9 St. Ilgen. Diese drei Kirchengemeinschaften sind Nebenorte, die zu selbständigen Gemeinden bezw. zu Filialgemeinden erhoben werden sollen.

Der Nebenort Fahrnau hat eine solch große Anzahl von evang. Bewohnern, daß ihm gewiß mit Recht sobald als möglich eine selbständige kirchliche Bedienung gegeben werden sollte. Wie Sie aus der Begründung der Oberkirchenbehörde sehen, hat ja diese Gemeinde beinahe 1600 evang. Einwohner. Freilich trifft hier auch zu, was ich vorhin schon allgemein ausgeführt habe, daß einzelne Persönlichkeiten wohl fördernd auf die Gründung solcher Gemeinden einwirken können, daß aber auch vielleicht einzelne Persönlichkeiten hemmend in den Weg treten. Jedoch hat die Gemeinde Fahrnau sich dadurch als opferwillig gezeigt, daß sie sogleich Ortskirchensteuer eingeführt hat. Wie nun ihre Weiterentwicklung vor sich gehen wird, ist noch nicht genau vorauszusagen. Aber die Berechtigung und das Bedürfnis, sie zur Kirchengemeinde zu erheben, wurde mit Recht allseitig anerkannt, obwohl die Muttergemeinde Schoppsheim sie nicht von sich losgetrennt sehen wollte aus dem einfachen Grunde, weil die Ortskirchensteuer von Fahrnau für Schoppsheim nun wegfällt und vielleicht ja von Fahrnau auch noch Ansprüche an die Kirchengemeinde in Schoppsheim erhoben werden könnten. Aber auf diese Dinge können wir uns hier nicht einlassen, da sie ja bis auf den heutigen Tag nicht entschieden sind und der Ausgang nicht voraussehen ist.

Wie wohlthätig solch rasche Erhebungen wirken können, das zeigt uns die zweite Gemeinschaft, Unterschwarzach. Am letzten Sonntag, dem 5. Juli, wurde in Unterschwarzach schon die Kirche eingeweiht. Wir

sehen also, daß in der kurzen Zwischenzeit seit der letzten Generalsynode bis heute die Gemeinde durch ihre rasche Erhebung es dahin gebracht hat eine eigene Kirche zu bauen.

Ähnlich steht es mit St. Ilgen, das jetzt in der Lage ist, einen Fonds zu sammeln, um sich ebenfalls eine eigene Kirche zu bauen.

Neben dieser ersten Abteilung, bestehend aus Nebenorten, steht die zweite mit solchen Gemeinden, die von Filialgemeinden zu selbständigen Pfarreien erhoben worden sind, also eigene selbständige Pfarreien haben wollen. Hier kommen Nr. 2 Friedrichsfeld und Nr. 14 Brühl in Betracht. Diese beiden Gemeinden, die bisher Filialgemeinden waren, bedürfen auf jeden Fall notwendig der Erhebung der Ortskirchensteuer, wenn sie eigene Pfarreien haben wollen. Hier ist nun ein wesentlicher Unterschied gegenüber denjenigen Gemeinden oder Genossenschaften, die bloß zur Kirchengemeinde erhoben werden. Bei diesen werden die Mittel noch nicht so reichlich fließen müssen wie bei jenen Gemeinden, die selbständige Pfarreien haben wollen, weil hier wohl als Bedingung aufgestellt wird, daß sie im Durchschnitt bis zur ersten Gehaltsklasse den Gehalt des Pfarrers, also etwa 2400 *M*, sichern und auch ein Pfarrhaus oder eine Wohnung für den betreffenden Pfarrer stellen müssen. Diese beiden Gemeinden haben nun das Recht der Kirchensteuererhebung erhalten und können damit ihren Wunsch verwirklichen. In der Gemeinde Friedrichsfeld scheint allerdings noch nicht ganz klar zu sein, wie die Verhältnisse sich gestalten werden, weil sich dort ein großes Unternehmen befindet, von dem man nicht weiß, wie weit seine Beiträge zur Unterstützung der Kirchengemeinde noch hinreichen werden.

Die dritte Abteilung umfaßt 8 Gemeinden oder Genossenschaften, die alle Diasporagenossenschaften sind. Es sind das Nr. 3 Salem, Nr. 6 Gaggenau, Nr. 7 Lauda, Nr. 8 Breisach, Nr. 10 Hausach, Nr. 11 Gengenbach, Nr. 12 Wehr und Nr. 13 Tiengen.

Bei Salem trifft das, was ich vorhin eingangs gesagt habe, zu, daß die Seelenzahl gering ist. Aber wir wissen ja, daß die Landeskirche als solche hierzu zunächst keine Beiträge zu leisten hat, da Seine Großherzogliche Hoheit der Prinz Max die notwendigen Bedingungen erfüllt hat, indem er die erforderlichen 2400 *M* für die Pfarrbefoldung zugesichert und eine eigene Wohnung für den Pfarrer zur Verfügung gestellt hat. Es ist auch ein kirchliches Gebäude zum Gottesdienst vorhanden. Zudem gehört eben zu Salem noch ringsum eine große Diaspora, sodaß der Pfarrer eigentlich bloß in Salem zu wohnen hat, seine Haupttätigkeit sich aber nach auswärts erstrecken wird.

Bezüglich Gaggenau ist anerkannt, daß der Ort sehr rasch aufgeblüht ist und wohl auch künftig noch zunehmen wird. Auch Gaggenau ist daher eine eigene Pfarrei geworden und, soviel ich weiß, auch jetzt schon besetzt.

Dann kommen die beiden Gemeinden Lauda und Breisach. Das sind zwei Gemeinden, die schon auf der letzten Generalsynode die Forderung aufstellten, zu selbständigen Kirchengemeinden erhoben zu werden. Unterdessen sind die Bedingungen erfüllt worden, die damals gestellt waren. Beide wurden daher jetzt zu Kirchengemeinden erhoben. Hausach ist ebenfalls im Aufblühen begriffen und es wird wohl bald seine Nachbarin Wolfach überflügeln, weil es durch seine ganze Lage mehr Bevölkerung und damit auch mehr Evangelische an sich ziehen wird als Wolfach.

Gengenbach ist eine der ältesten Diasporagenossenschaften. Man hat sich sogar schon gewundert, daß Gengenbach nicht bereits früher darum nachgesucht hat, zu einer Kirchengemeinde erhoben zu werden. Auch auf der letzten Generalsynode sprach man davon. Nun, unterdessen ist ja der Wunsch Gengenbachs in Erfüllung gegangen und es ist gleichfalls zu einer selbständigen Kirchengemeinde erhoben worden.

Ebenso ist das bei Wehr der Fall. Auch Wehr wurde schon auf der letzten Generalsynode behandelt. Damals war man aber noch nicht in der Lage, ihm die Erfüllung dieses Wunsches zu gewähren, weil eben die notwendigen Bedingungen nicht erfüllt waren.

Und nun kommt zuletzt noch Tiengen, das wegen der schwierigen kirchlichen Bedienung von auswärts notwendig eigene Einrichtungen braucht.

So sind also wohl bei allen diesen Diasporagenossenschaften die Voraussetzungen erfüllt, die notwendig sind, um provisorische kirchliche Gesetze auf sie anzuwenden und sie zu Gemeinden zu erheben.

Eine vierte Abteilung bildet für sich die Gemeinde Kehl. Hier liegen ganz eigenartige Verhältnisse vor. Kehl war von 1774 bis 1815 in zwei selbständige Pfarreien eingeteilt. 1815 war aber Kehl-Stadt, nachdem alle Gebäude niedergeflogen waren, nicht mehr in der Lage, eine Pfarrei noch weiter zu unterhalten, dem Pfarrer eine Wohnung zu verschaffen usw., und es wurde dann die Stadtgemeinde der Dorfgemeinde als Filial zugeteilt, sodas seither der Pfarrer von Kehl-Dorf zu gleicher Zeit Kehl-Stadt mit zu versehen hatte. Als nun im Jahre 1910 Kehl-Stadt und Kehl-Dorf politisch vereinigt wurden und damit eine Vereinigung, die schon vor über zwanzig Jahren angestrebt worden war, endlich zum Vollzug kam, war es auch notwendig, das die Kirchengemeinde eine einzige Pfarrei bekam, sodas das Filialverhältnis aufhörte. Diese kirchliche Vereinigung war um so notwendiger, als auch in Kehl eine Ortskirchensteuer notwendig wurde, weil das Simultanverhältnis mit Vertrag vom 3. März 1911 aufgelöst wurde und den Evangelischen damit eine große finanzielle Last zufiel. Ohne die Vereinigung hätte man in dem früheren Dorf Kehl, auf dessen Gemarkung eigentlich doch das ganze Hafengebiet liegt, keine Ortskirchensteuer erheben können, und die großen industriellen Unternehmungen des letzteren wären somit alle von der Ortskirchensteuer ausgeschlossen gewesen, wenn man nur auf Stadt-Kehl sich hätte beschränken müssen. Aus allen diesen Gründen hat man sich nun entschlossen, nur eine Kirchengemeinde aus Kehl zu machen in dem Gedanken, das über kurz oder lang dort dann eine zweite Pfarrei errichtet werden muß, wenn Kehl weiter in dem Maße zunimmt wie in den letzten Jahren. Wir können wohl sagen, das seit der letzten Volkszählung Kehl wieder um 1000 Evangelische zugenommen hat. Auch hier traf zu, was ich vorhin sagte, das einzelne Persönlichkeiten manchmal dazu helfen, das solche Gemeinwesen zur Selbständigkeit gelangen können. Das war ja ganz besonders in Kehl der Fall. Denn vorher hat man hier und da wie auch in politischen Dingen eine Vereinigung versucht. Allein es gelang nicht, bis der rührige und tatkräftige Bürgermeister an die Spitze trat und der Kirchengemeindeversammlung die Notwendigkeit darzustellen wußte, das diese Gemeinden vereinigt werden müßten, um eine Ortskirchensteuer erheben zu können. Es ist dann, man kann wohl sagen, ohne Widerspruch alles das durchgeführt worden. Darum hat auch die Oberkirchenbehörde mit Recht sofort das provisorische Gesetz erlassen, damit wir schon im Jahre 1912 die Ortskirchensteuer erheben und, als wir die Simultankirche übernehmen mußten, zu gleicher Zeit die Schulden abbezahlen konnten.

Aus allen diesen Erwägungen ersieht die hochwürdige Synode, wie notwendig und dringend in allen diesen Fällen die provisorischen Gesetze waren. Da nun alle Faktoren, die bei der Erhebung zu Kirchengemeinden und bei der Erlassung von provisorischen Gesetzen mitzuwirken haben, wirklich auch mitgewirkt haben, so stellt Ihr Verfassungsausschuß den Antrag, unter Anerkennung der treuen und weisen Fürsorge der Oberkirchenbehörde für die unselbständigen Kirchengenossenschaften und dadurch für die Förderung des evang. Kirchenwesens und für unsere evang. Landeskirche: Hohe Generalsynode wolle den provisorischen kirchlichen Gesetzen in Vorlage II Nr. 1 bis 14 des Evang. Oberkirchenrats nachträglich ihre Zustimmung erteilen.

Präsident: Es ist der Antrag gestellt, den Sie soeben gehört haben und der auch hier vorliegt. Ich eröffne die allgemeine Besprechung. — Wenn sich niemand zur allgemeinen Besprechung meldet, so eröffne ich die Besprechung über die einzelnen Punkte.

Ich nehme an, wenn sich zu dem aufgerufenen Punkt niemand zum Wort meldet, daß er erledigt ist. Also: Fahrnau, Friedrichsfeld, Salem, Kehl, Unterschwarzach, Gaggenau.

Abgeordneter Ludwig: Ich will diesen Augenblick nicht vorübergehen lassen, ohne als Vorstand der Diözese Baden, zu der ja Gaggenau gehört, der Oberkirchenbehörde im Namen der Gemeinde Gaggenau und unserer Diözese den wärmsten und herzlichsten Dank auszusprechen für die kraftvolle und umsichtige Förderung besonders der Diasporagemeinde Gaggenau. In weniger als einem halben Menschenalter ist die Gemeinde aus ihren ersten Anfängen herausgewachsen zu einer größeren Pfarrei. Ich hatte vor 15 Jahren, wenn ich nicht irre, als ich das erste Mal die Ehre hatte hier Mitglied der Synode zu sein, den Auftrag, Bericht zu erstatten über die Einrichtung einer Pastoralionsgemeinde, über die Entsendung eines Pastoralionsgeistlichen nach Gaggenau, und vor 2 Jahren, wenn ich nicht irre, habe ich den ersten Pfarrer in Gaggenau einführen können. Es ist diese Gemeinde Gaggenau der lebendige Beweis dafür, wie in den Industriegegenden unseres Landes mehr und mehr kraftvolle lebendige evang. Gemeinden heranwachsen, und die Gemeinde Gaggenau ist zugleich auch ein lebendiges Beispiel dafür, welche treue und verständnisvolle und nicht genug mit Dank zu begrüßende Fürsorge unsere Oberkirchenbehörde gerade für die Diaspora unseres Landes stets beweist.

Ich möchte daran nur eine Bitte knüpfen: Die Oberkirchenbehörde möchte — sie wird ja das wohl von selber tun, aber vielleicht ist es doch gut, wenn es von berufenem Munde hier ausgesprochen wird — dieselbe treue Fürsorge und Förderung auch der nächsten Gemeinde in meiner Diözese, der Gemeinde Forbach zukommen lassen. Vielleicht Ende dieses Monats wird die neue evang. Kirche dort eingeweiht werden. Falls die Generalsynode dann noch tagen wird, werde ich mir die Ehre geben die Generalsynode zu dieser Feier einzuladen.

Präsident: Ich rufe weiter auf: Lauda, Breisach, St. Ilgen, Hausach.

Abgeordneter Barner: Hochgeehrte Herren! Als Dekan der Diözese Hornberg möchte ich auch meinerseits im Namen der Gemeinde Hausach der Kirchenbehörde den herzlichsten Dank aussprechen, daß sie diesen Diasporaort Hausach zur Kirchengemeinde erhoben und ihm so durch das Recht der Ortskirchensteuererhebung die Möglichkeit gegeben hat, nun für seine kirchlichen Bedürfnisse selbst aufzukommen. Es ist eine emporstrebende Gemeinde, und wie sie durch ihr äußeres Wachstum schon Freude macht und Hoffnungen erweckt, so wünsche und glaube ich, daß sie der Kirchenbehörde auch durch eine schöne innere Entwicklung den Dank für die Förderung, die ihr zuteil geworden ist, aussprechen wird.

Präsident: Ich rufe weiter auf: Gengenbach, Wehr, Tiengen und Brühl.

Wird noch das Wort zu irgend einem Punkte dieser Vorlage begehrt? — Wenn nicht, dann bringe ich den Antrag des Herrn Berichterstatters zur Abstimmung. Wünscht noch jemand das Wort, um gegen den Antrag zu sprechen? — Wenn nicht, darf ich annehmen, daß der Antrag genehmigt ist.

Wir schreiten zum nächsten Punkt der Tagesordnung, nämlich zu den Berichten des Verfassungsausschusses über die Bitten der Evang. Männer- und Arbeitervereine „Kurpfalz“ und zwar zunächst zu a: die Zusammenlegung kleiner Landgemeinden betr. Ich erteile dem Herrn Berichterstatter Holdermann das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Holdermann: Meine Herren! Namens des Verfassungsausschusses habe ich die Ehre, Ihnen über die Eingabe der Evang. Männer- und Arbeitervereine „Kurpfalz“, die zu

sammenlegung kleinerer Landpfarreien betr., zu berichten. Ich gebe zunächst die Eingabe in ihrem Wortlaute bekannt:

„Wir unterbreiten hoher Generalsynode folgende Bitte und erfuchen um deren hochgefällige Annahme.

Die wachsende Bevölkerungszahl unserer Städte macht die Einstellung zahlreicherer Arbeitskräfte im Dienste unserer Kirche daselbst erforderlich, besonders im Hinblick auf die in beängstigender Weise zunehmende Unkirchlichkeit der städtischen Bewohner. Wir halten es daher für dringend nötig, daß im Hinblick auf die schlechten Finanzverhältnisse, die die Neueinstellung einer größeren Zahl von Geistlichen unmöglich machen, durch möglichst umfangreiche Zusammenlegung der kleineren Landpfarreien die zum Dienst in den Städten nötigen Kräfte gewonnen werden. Eine solche Zusammenlegung kleinerer Pfarreien wäre heutzutage leichter durchführbar als je, da man den mit der Versehung derselben betrauten Geistlichen aus kirchlichen Mitteln je ein Auto bezw. Motorrad zur Verfügung stellen könnte, wie sich ja auch die Ärzte dieses Verkehrsmittels überall zur schnellen Erreichung der Patienten auf dem Lande bedienen.“

Meine Herren! In der Beratung Ihres Ausschusses ist das Berechtigte in der Eingabe der Männer- und Arbeitervereine durchaus anerkannt worden. Es sind in der Tat in der Landeskirche eine ganze Anzahl Pfarreien, von denen man wohl sagen kann, daß ohne irgendeine Schädigung der kirchlichen Bedienung eine Zusammenlegung erfolgen könnte. Eine besondere Häufung solcher Fälle findet sich in der Diözese, welche ich hier in der Generalsynode zu vertreten die Ehre habe, in Lörrach. Mein Nachbar hier zur Rechten (Maas) gehört einer Gemeinde an, von der etwa zehn Minuten entfernt eine weitere Gemeinde ist, die ebenfalls einen Pfarrer hat. Und mein anderer Nachbar hier, mein lieber Freund Nuzinger, ist zehn Minuten von einer anderen Gemeinde entfernt, die ebenfalls von einem eigenen Pfarrer versehen wird. Ich könnte noch andere Fälle anführen. Man wird nicht sagen können, daß, wenn solche Gemeinden — sie sind alle nicht groß — zusammengelegt würden, dadurch irgendwie eine Beeinträchtigung der kirchlichen Interessen und ihrer Versehung erfolgen könnte.

Was nun die Begründung der Eingabe anbelangt, so ist in dieser ausschließlich auf die Bedürfnisse in den Städten abgehoben worden. Ihr Ausschuß hat durchaus zugegeben, daß dort ein solches Bedürfnis vorliegt. Es ist in der Tat ein starkes Mißverhältnis, wenn etwa draußen auf dem Lande alle zehn Minuten ein Pfarrer in einem kleinen Dorfe sitzt, während in der großen Stadt die Verhältnisse förmlich nach mehr geistlichen Arbeitskräften schreien. Freilich nicht jeder, der dann durch eine solche Zusammenlegung von kleinen Gemeinden entbehrlich würde, wäre damit eo ipso auch für die Arbeit in der Stadt geeignet.

In Ihrem Ausschuß ist hervorgehoben worden, daß namentlich in unsern großen Städten eine Vermehrung der Seelsorge nötig wäre. Außerdem aber besteht in unsern großen Städten, was ebenfalls im Ausschuß betont wurde, insbesondere ein Bedürfnis nach mehr Kräften auf dem Gebiete des Religionsunterrichts. Die Befriedigung dieses Bedürfnisses ist erwünscht im Interesse unserer Stadtpfarrer, die durch Überlastung mit Religionsstunden viel zu sehr in Anspruch genommen sind und dadurch den nächsten und eigentlichsten Aufgaben ihres Amtes zu sehr entzogen werden. In den Verhandlungen Ihres Ausschusses ist hingewiesen worden auf die große Zahl von Arbeitskräften, welche die katholische Kirche speziell auf dem Gebiete des Religionsunterrichts und namentlich in der Volksschule in den großen Städten zur Verfügung hat.

Auch das finanzielle Moment, das ja in der Eingabe, die ich vorgelesen habe, besonders zum Ausdruck kommt, ist bei den Ausschußberatungen in seinem Gewicht, wenn eine derartige Zusammenlegung in größerem Maß erfolgen könnte, durchaus anerkannt worden.

Daneben aber, meine Herren, sind im Ausschuß noch andere Momente zum Ausdruck gekommen, Momente, die im Interesse des Geistlichen und des geistlichen Standes selbst liegen und für eine Zusammenlegung solcher Pfarreien sprechen. Sie lassen sich kurz dahin zusammenfassen: solch ein Mann in einer kleinen Pfarrei ist nicht genügend beschäftigt, er hat nicht genug Arbeit. Dadurch entstehen Wirkungen, die ungünstig sind für ihn selbst, für seine ganze Persönlichkeit und für seine Befriedigung im Amt, aber auch Wirkungen, die ungünstig sind hinsichtlich der Beurteilung des Pfarrers, seiner Stellung und seines Wirkens in der Öffentlichkeit. Die Versuchung ist groß, daß ein Mann, der auf solch einer kleinen Pfarrei sitzt, mit der Zeit bequem wird, daß die innere Spannkraft nachläßt und daß er die Dinge eben gehen läßt. Daraus entsteht dann in der Öffentlichkeit vielfach die Meinung: der Pfarrer hat nichts zu tun. Diese Betrachtung wird verquidt mit der Ansehung des Gehaltes, das er bezieht und das in den Augen vieler Leute ein sehr ansehnliches ist. Die Wirkung solcher Urteile ist für das geistliche Amt und für seine Träger keine günstige. Unsere Zeit ist eine Zeit der Arbeit, der angespannten Arbeit auf allen Gebieten, und man hält es fast nicht für denkbar, daß noch ein Mann in irgendeinem Amte steht, dessen Zeit nicht völlig mit Arbeit ausgefüllt ist.

Der Ausschuß hat in seiner Aussprache hervorgehoben, wie nötig es für den Geistlichen auf diesen kleinen Stellen ist, sich zu betätigen, sich Arbeit zu verschaffen und sich in irgendeiner Weise nützlich zu machen. Gottlob gibt es noch genug Geistliche in der Landeskirche, die das tun. Freilich ist auch nicht jedem das Zeug dazu gegeben, sich auf irgendeinem Gebiete zu betätigen, und wenn er das Zeug dazu hat, so sind eben oft die Verhältnisse so klein, daß er sich an allen Ecken und Enden stößt, oder die Stumpfheit der Menschen ist so groß, daß er nicht darüber hinauskommt und schließlich eben doch erlahmt. Da wird solch ein Pfarrer dann in der Tat ein armer Mensch. Er wird erdrückt und innerlich zerbrochen und zerrieben von der Unbefriedigtheit seiner Tätigkeit, und es ist ein Stück Traurigkeit in diesem Pfarrerslos. Meine Herren! Es ist vielleicht für unsere Amtsgenossen in der großen Stadt im Gedränge der Arbeit schwer, überhaupt ihre Pflicht zu erfüllen. Aber ich glaube, viel schwerer ist es noch, wenn ein Mann gern arbeiten möchte und er hat nicht genügend Arbeit, es fehlt ihm die Möglichkeit zu arbeiten, namentlich wenn er noch in jungen Jahren steht. Wenn die Herren in der Stadt etwa über viel Arbeit klagen, so sollten sie das nicht tun, sie sollten im Gegenteil jeden Tag ihrem Herrgott auf den Knien dafür danken, daß ihr Leben von recht viel Arbeit ausgefüllt ist.

Meine Herren! Alle diese Momente, die ich eben vorgetragen habe und die auch in der Beratung des Ausschusses angeführt worden waren, sprechen für eine Berücksichtigung des Gedankens, der in der Eingabe zum Ausdruck gekommen ist. Auch die Kirchenregierung hat im Ausschuß durchaus das Berechtigte dieses Gedankens anerkannt. Freilich sind hierbei auch Schwierigkeiten hervorgehoben worden, die einer Verwirklichung dieses Gedankens in größerem Maße entgegenstehen, insbesondere sind sie vom Vertreter der Kirchenregierung hervorgehoben worden. Es sind in erster Reihe folgende: Die Gemeinde hat ihre Pfründe, sie will auf ihre Pfarrei nicht verzichten; es steht, wenigstens in vielen Fällen, der § 97 der Kirchenverfassung entgegen, der lautet: „Die Besetzung einer Pfarrei kann ausgesetzt bleiben, wenn das Einkommen derselben nicht 1600 M erreicht, oder die Kirchengemeinde Leistungen zu dem Dienst-einkommen des Geistlichen zurückzieht.“

Damit ist den betreffenden Gemeinden natürlich eine Handhabe gegeben. Es ist in Ihrem Verfassungsausschuß bei dieser Gelegenheit zum Ausdruck gekommen, daß eine Verfassungsdurchsicht auch dar

auf abzuheben hätte, daß eine besondere Bestimmung über die Aufhebung von Pfarreien vorzusehen wäre. Schließlich ist auch noch darauf hingewiesen worden, daß die Möglichkeit einer Hilfe eben nur in verhältnismäßig recht seltenen Fällen sich ergibt, eben dann, wenn etwa der Pfarrer stirbt oder sonst irgendwie ein Wechsel eintritt. Immerhin konnte im Ausschuss vom Vertreter der Kirchenregierung darauf hingewiesen werden, daß schon jetzt in einigen Fällen eine Zusammenlegung erfolgt ist.

Der Verfassungsausschuss kam daher zu dem Antrag: Die Generalsynode erkennt das Berechtigte des in der Eingabe der Evang. Männer- und Arbeitervereine „Kurpfalz“ niedergelegten Gedankens der Zusammenlegung kleiner benachbarter Landpfarreien an und überweist die Eingabe dem Evang. Oberkirchenrat zur Kenntnisnahme.

Präsident: Die Herren haben den Antrag des Ausschusses gehört. Ich eröffne die Besprechung.

Abgeordneter Camerer: Sehr verehrte Herren! Der Herr Vorredner hat sich eben vorgestellt als Dekan einer Diözese, in der sehr viele kleine Pfarreien und oft die kleinen Pfarreien nahe benachbart sind. Ich bin Dekan einer Diözese, in der wir das haben, was vom Herrn Vorredner gewünscht wurde. Wir haben der Zahl der Pfarreien nach eine kleine Diözese, nur 10 Pfarreien, aber von den 10 Pfarreien haben 8 Filialien, teils eines, teils zwei, teils 3 Filialien. Wir können nun durchweg sagen, daß in den Filialgemeinden, in denen eigener Gottesdienst gehalten wird, der sittlich-religiöse Stand dem der Muttergemeinde ungefähr gleichkommt, dagegen in den Orten, wo kein regelmäßiger Sonntagsgottesdienst stattfindet, empfinden wir doch schon deutlich eine feststehende Ankirchlichkeit. Die Leute scheuen den Weg. Es fängt anfangs sachte an, im Winter hindert schlechtes Wetter, und schließlich wird das Weableiben zur Gewohnheit. Wir haben in diesen Gemeinden auch mit allerlei Familienzwist und sonstiger Zerrissenheit oft ungeheuer viel zu tun. Darum meine ich, wenn Gemeinden zusammengelegt werden, so sollte der Gottesdienst der Gemeinde, die aufgehoben wird, erhalten bleiben, es sollte nicht so geregelt werden, daß die Leute zu dieser neuen Muttergemeinde hinüber müssen. Man wird sich ja angesichts der Kleinheit mancher Gemeinden der Notwendigkeit tatsächlich nicht verschließen können, daß man da, wo die Seelenzahl und die Steuerkraft sehr gesunken sind, an eine Zusammenlegung denken muß, und ich möchte auch, daß das so geschieht, daß etwa bei der Pfarrereledigung zwei nicht lebensfähige Pfarrstellen an kleinen Gemeinden verbunden oder kleine Pfarrgemeinden mit einer Nachbargemeinde vereinigt werden. Was freilich mit den Geldmitteln wird, wie das Pfündervermögen dieser Gemeinden dann verwandt werden soll, das ist mir eine offene Frage; ich weiß nicht, was das geltende Recht darüber bestimmt.

Präsident: Wird das Wort noch gewünscht? — Es scheint nicht. Dann erteile ich dem Herrn Berichterstatter das Schlusswort. (Abgeordneter Holdermann: Ich verzichte.) Der Berichterstatter verzichtet.

Es ist der Antrag gestellt, den Sie gehört haben. Erhebt sich ein Widerspruch gegen den Antrag? — Nein. Dann ist er angenommen.

Wir gehen über zu b: Bitte der Evang. Männer- und Arbeitervereine „Kurpfalz“, die geistliche Versorgung der Städte und städtischen Landgemeinden betr. Der Herr Berichterstatter Schilling wird gebeten.

Berichterstatter Abgeordneter Schilling: Meine Herren! Namens des Verfassungsausschusses habe ich Ihnen Bericht zu erstatten über eine Bitte der Evang. Männer- und Arbeitervereine „Kurpfalz“, die geistliche Versorgung der Städte und städtischen Landgemeinden betr. Diese Bitte hat folgenden Wortlaut:

„Hoher Generalsynode unterbreiten die Unterzeichneten folgende Eingabe mit der ergebensten Bitte um hochgefällige Annahme: Ein Geistlicher soll in der Regel nur bis zum 65. Lebensjahr in den Städten oder städtischen Landgemeinden amtieren. Nach diesem Zeitpunkt sollen entweder die Bestimmungen des Beamtengesetzes in Kraft treten oder eine Versetzung auf weniger schwierige Posten stattfinden.“

Eine Begründung ist nicht beigegeben, aber eine erläuternde Zusatzbemerkung:

„Wir erkennen mit Dank an, daß seit dem letzten Jahrzehnt in den verantwortungsvollen Stadt- und städtischen Landgemeinden durch die oberste Kirchenbehörde eine Verjüngung der geistlichen Kräfte in weitgehendem Maße stattgefunden hat. Wir sehen uns mit Rücksicht auf die Zukunft zu dieser Bitte veranlaßt.“

Meine Herren! Die Bittsteller gehen von der richtigen Beobachtung aus, daß eine Überalterung der Träger des geistlichen Amtes schon vorgekommen ist und wieder vorkommen kann. Sie richten ihr Augenmerk dabei hauptsächlich auf die Pfarrer der Städte und städtischen Landgemeinden in der gleichfalls richtigen Annahme, daß die Arbeit in solchen erhöhte Anforderungen an die Arbeits- und Nervenkräfte der Pfarrer stellt und daß ein Pfarrer wohl noch eine kleine Landpfarre befriedigend zu bedienen vermag, dessen Kraft für eine Stadt- oder städtische Landgemeinde nicht mehr ausreicht. Sie nehmen die oberste Grenze im allgemeinen das 65. Lebensjahr an und dürften auch damit keinem erheblichen Widerspruch begegnen. Sie wollen, wie es scheint, kein strenges ausnahmslos geltendes Gesetz, sondern nur einen allgemeinen Grundsatz aufstellen, der im einzelnen Falle modifiziert werden kann. Um diesen Grundsatz durchzuführen, schlagen sie vor, solche Pfarrer, die das 65. Lebensjahr überschritten haben, aber im übrigen noch leistungsfähig sind, auf eine kleinere Pfarrei zu versetzen oder nach den Bestimmungen des badischen Beamtengesetzes über die Zuruhefetzung zu behandeln. Dies würde aber eine Änderung des Gesetzes vom 26. Juli 1886 über die Dienstverhältnisse der Geistlichen der evang.-prot. Landeskirche nötig machen.

Da nun die Eingabe selber mit Dank anerkennt, daß seit dem letzten Jahrzehnt durch die oberste Kirchenbehörde eine Verjüngung der geistlichen Kräfte in weitgehendem Maße stattgefunden hat und daß nur die Rücksicht auf die Zukunft diese Bitte veranlaßt hat, da also zugegeben wird, daß für den Augenblick von einer Notwendigkeit in der angegebenen Richtung vorzugehen gar nicht gesprochen werden kann, nur die allgemeinen Grundsätze aber Gesetze nur geschaffen oder geändert werden, wenn dazu ein Bedürfnis vorliegt, so ist der Verfassungsausschuß zu folgendem einstimmigen Beschlusse gekommen: Im Hinblick auf die in der Eingabe der Evang. Männer- und Arbeitervereine „Kurpfalz“, die geistliche Versorgung der Städte und städtischen Landgemeinden betr., zugestandene Tatsache, daß für die Gegenwart ein Bedürfnis nicht vorliegt, das Gesetz vom 26. Juli 1886 über die Dienstverhältnisse der Geistlichen der evang.-prot. Landeskirche zu ändern, beantragt der Ausschuß, über die vorgetragene Bitte zur Tagesordnung überzugehen.

Präsident: Der Antrag auf Übergang zur Tagesordnung über diesen Punkt ist gestellt. Wird gegen diesen Antrag von irgend einer Seite etwas eingewendet? — Da dies nicht geschieht, ist der Antrag angenommen.

Wir gehen über zu c: die Anstellung von Diözesanvikaren betr. Berichterstatter Herr Barner.

Berichterstatter Abgeordneter Barner: Sehr geehrte Herren! Ich habe die Ehre, Ihnen über eine Bitte der Evang. Männer- und Arbeitervereine „Kurpfalz“ betreffs Regelung der Dienstverhältnisse

bei dem von jedem Geistlichen anzusprechenden vierwöchigen Erholungsurlaub und in Verbindung damit über die Anstellung von Diözesanvikaren zu berichten. Die Eingabe lautet:

„Die Evang. Männer- und Arbeitervereine „Kurpfalz“ unterbreiten hoher Generalsynode folgende Bitte und ersuchen um deren hochgefällige Annahme:

Wir wünschen eine endgültige Regelung der Dienstversehungsfrage bei dem von jedem Geistlichen anzusprechenden vierwöchigen Erholungsurlaub. Es ist Sache des Dekanats, die Vernehmung des Dienstes für jene Zeit anzuordnen. Wir halten es auch für eine dringende Forderung der Gerechtigkeit, daß den mit der Vernehmung der Pfarrei betrauten Geistlichen aus landeskirchlichen Mitteln Reisevergütung und Diäten gewährt werden. Wir halten die Anstellung eines Diözesanvikars, der im Falle von Dienstbehinderungen der Diözesangeistlichen zur Verfügung stehen würde, für wertvoll und darum erwägenswert.“

Meine Herren! Darüber ist kein Zweifel, daß jeder Geistliche, ob er nun in einem kleinen Dorf oder in einer Großstadt angestellt ist, zum Zwecke der Erholung eines Urlaubs bedarf. Jener, um einmal aus seinen kleinen Verhältnissen herauszukommen, etwas anderes zu sehen und zu hören, neue Eindrücke in sich aufzunehmen, neue Anregungen zu empfangen, was alles im letzten Grunde seiner Gemeinde selbst wieder zu gute kommt; dieser, um nach anstrengender, die Kräfte verzehrender Berufsarbeit in der Ruhe und Stille sich zu erholen. Ja, der Geistliche hat einen solchen Urlaub nicht nur nötig, sondern auch einen berechtigten Anspruch darauf. Während nun der Staatsbeamte für die Zeit seines Urlaubs einen Stellvertreter bekommt, hat der Geistliche selbst für seine Vertretung Sorge zu tragen. Wie heute die Sache liegt, wird diese Vertretung stets in bereitwilligster Weise von einem Nachbargeistlichen übernommen. Dies hat aber dann seine Schwierigkeiten, wenn eine große oder, wie es in meiner Schwarzwald-diözese der Fall ist, eine weit entlegene Gemeinde mit zu versehen ist. Das wird auch seine ganz besonderen Schwierigkeiten bekommen, wenn etwa noch eine vermehrte Zahl von Religionsstunden in jener Gemeinde zu geben ist. In solchen Fällen wird es nicht leicht, ja vielleicht unmöglich sein, die Vertretung durch Nachbargeistliche besorgen zu lassen, ganz abgesehen von den Unzuträglichkeiten, die durch die notwendig werdende Verlegung der Gottesdienste für die Gemeinden selbst entstehen.

Aus diesen Schwierigkeiten heraus tauchte immer wieder auf Diözesansynoden und nun auch hier der Wunsch und die Bitte um Anstellung von sogenannten Diözesanvikaren auf, die neben der Vertretung der mit Visitationen beschäftigten Geistlichen auch in Fällen von Dienstbehinderungen durch Krankheit oder Urlaub zur Verfügung ständen. Die Anstellung solcher Diözesanvikare bietet aber, wie sich denken läßt, ganz besondere Schwierigkeiten. Wo sollen sie ihren Wohnsitz haben? Werden sie größeren Gemeinden zugewiesen, dann sind sie durch ihren Dienst dort so gebunden, daß sie anderswo nicht oder nur sehr schwer verwendbar sind. Stehen sie zu völlig freier Verfügung, so werden sie oft in einer Diözese zu wenig zu tun haben. Auch ist das Los eines solchen Vikars, der gleichsam nur Lückenbüßer ist, keineswegs beneidenswert.

Darum, so notwendig da und dort eine solche Hilfskraft wäre, stehen der Verwirklichung der vorliegenden Bitte um Anstellung eines Diözesanvikars nicht nur große Hindernisse entgegen, sondern ihre Erfüllung wird bei uns geradezu unmöglich durch den immer noch bestehenden Mangel an verfügbaren Kräften und vielleicht auch an den dazu nötigen Mitteln.

Kann also wohl nach dieser Seite hin der vorliegenden Bitte aus den dargelegten Gründen nicht entsprochen werden, so doch vielleicht nach der Seite hin, daß für diejenigen, die in Urlaub gehen, wenigstens die durch Vertretung entstehenden Auslagen (für Eisenbahnfahrt oder Fuhrwerk) aus allgemeinen Kirchenmitteln ersetzt werden. Was in vielen Gemeinden den Urlaub der Geistlichen erschwert, ist nicht

nur dies, daß die Vertretung durch Nachbarggeistliche auf allerlei Schwierigkeiten stößt und Unzuträglichkeiten auch für die Gemeinden mit sich bringt, sondern daß der Geistliche zu dem Aufwand für seine Erholung auch noch die Auslagen für Vertretung in Sonntagsgottesdienst und Kasualien zu tragen hat. Es ist das für nicht wenig Geistliche eine schmerzliche Belastung, die um so schmerzlicher ist, als sie sehen, daß die staatlichen Beamten für ihre Vertretung in keiner Weise besorgt zu sein brauchen. Hier könnte nun vielleicht von seiten der Kirche etwas geschehen. Es könnten die bei Vertretungen während des vierwöchigen Urlaubs entstehenden Auslagen aus allgemeinen Kirchenmitteln bestritten werden. Dies vielleicht um so eher, als sich der dadurch entstehende Aufwand nicht allzu hoch bemessen wird. Die Geistlichen würden gewiß für diesen neuen Beweis freundlicher Fürsorge von seiten der Kirchenbehörde außerordentlich dankbar sein. Eine besondere Vergütung in Form einer Diät für den ausbessenden Nachbarggeistlichen käme wohl nicht in Betracht, da die nachbarliche Aushilfe, auch wo sie eine erhebliche Mehrbelastung an Arbeit mit sich bringt, auch ohne besondere Entschädigung gern gewährt wird. Ebenso scheint es unnötig, daß der Dekan, der ohnehin mit Arbeit überhäuft ist und genug mit der Regelung der Dienstverfehungen in Krankheitsfällen zu tun hat, auch noch mit der Regelung der Dienstverfehungen bei dem vierwöchigen Urlaub Anspruch genommen werden soll. Es genügt, daß er die Urlaubsgesuche prüft und sich von der ordnungsmäßigen Verfehungen des in Frage kommenden Dienstes überzeugt. Die Regelung der Dienstverfehungen wird am besten und leichtesten durch die bei der Aushilfe auf einander angewiesenen Geistlichen geschehen.

In Erwägung aller dieser Gedanken beantragt der Verfassungsausschuß bezüglich des ersten Teils der Eingabe, Anstellung von Diöcesanvikaren betr., Übergang zur Tagesordnung; bezüglich des zweiten Teils des Antrags, Übernahme der bei dem vierwöchigen Erholungsurlaub durch Vertretung entstehenden Auslagen betr., Überweisung an den Finanzausschuß.

Abgeordneter Karl: Meine Herren! Wir Pfarrer sehen, wenn wir einen schwereren Dienst zu bewältigen haben, in der Tat nicht ohne Neid auf die Staatsbeamten oder die Lehrer, welche ohne jede Sorge und Verantwortlichkeit in Urlaub gehen können. Auch wir brauchen den Urlaub sehr notwendig, aber manchmal kann man nicht in Urlaub gehen, weil man keine Vertretung findet, zumal wenn die Stellen an der wir zu arbeiten haben, wie etwa die meinige, in der Diaspora gelegen ist und Nachbarggeistliche oder weitere Strecken nicht vorhanden sind; oder nur solche, die gleichfalls einen schweren Fildialdienst mit allsonntäglicher Doppelpredigt haben. In diesen Fällen fühlt man sich eigentlich doch recht verlassen, zumal wenn der Urlaub auch noch aus gesundheitlichen Gründen unbedingt notwendig ist und wenn er nur deshalb unterbleiben muß, weil sich eine Aushilfe nicht beschaffen läßt. In diesem Falle und auch wenn nicht ein besonderer Krankheitsfall vorliegt, sondern wenn vielleicht nur ein Erholungsurlaub nötig ist, soll allerdings die Oberkirchenbehörde doch eine Aushilfe schicken. Es gibt ja, wie man hört, Vikare, welche zur Zeit nicht beschäftigt sind. Ich habe auch schon erfahren, daß da und dort gerade in der letzten Zeit Vikare bis auf weiteres in Landgemeinden gesandt wurden. Es scheint mir also, daß hier eine Art Aushilfe zu schaffen ist, die nur zu begrüßen wäre.

Was die Anstellung von Diöcesanvikaren betrifft, so ist diese ja schon in Preußen zur Tat geworden. Ich weiß z. B. zufällig, daß es in Bingen einen Diöcesanvikar gibt. Ich möchte mir die Anfrage erlauben, ob der Oberkirchenbehörde bekannt ist, welche Erfahrungen man in Preußen mit solchen Diöcesanvikaren gemacht hat.

Präsident des Oberkirchenrats D. Selbing: Von der Existenz von Diöcesanvikaren, meine Herren, habe ich auch gehört, aber gleichfalls nur in bezug auf die Gegend, die der Herr Vorredner erwähnt hat, es soll welche in der Rheinprovinz geben. Ich habe auch einmal flüchtig einen gesehen, und er hat mir

gesagt, daß das ein unglückseliges Dasein sei. (Heiterkeit.) Ich will nicht ausführen, daß das in der That so sein dürfte, aber ich kann wohl erklären: wenn ich heute vor der Frage stünde, mich der Theologie zu widmen mit der Aussicht, einige Zeit Diöcesanvikar sein zu müssen, so würde ich von dem Studium absehen und meinem Herrgott lieber auf einem anderen Felde dienen. Aber wir können diese theoretischen Betrachtungen ganz beiseite lassen.

Der Herr Vorredner hat Ihnen gesagt, „man höre“, daß Vikare nicht beschäftigt seien. Ja, verehrte Herren, man hört im Lande sehr viel oder es wird vielmehr im Lande sehr viel gesprochen, was nicht stimmt. Die Sache ist einfach in den letzten Jahren so gewesen, daß die Zahl der verfügbaren Kräfte auf und ab gegangen ist. Sie ist einmal ein wenig gestiegen, wenn wieder eine größere Promotion kam, und sie ist gefallen, wenn eine nur kleinere sich einstellte. Die Sache liegt natürlich niemals so, daß unter allen Umständen gar kein junger Mann verfügbar gemacht werden könnte. Daß jetzt Vikare nicht beschäftigt wären, ist einfach unrichtig. Ich weiß wenigstens keinen. Im Gegenteil, es ist einer jetzt beschäftigt, der an und für sich nicht beschäftigt sein sollte.

Was nun aber das Bedürfnis betrifft, das der Herr Vorredner betont hat und dessen Betonung ich sehr wohl begreife, wenn ich an die Pfarrei denke, die er bekleidet, die Pfarrei Tauberbischofsheim, so steht die Sache allerdings so, daß er möglicherweise einmal um einen Urlaub einkommen kann und dann keine Aushilfe von hier bekommt. Stehen die Dinge so, daß eine Hilfe von hier möglich ist, dann wird sie auch geboten. Das spricht aber nicht für die Errichtung von Diöcesanvikariaten, sondern nur dafür, daß der Oberkirchenrat bereit sein möge, in solchen Fällen einem Pfarrer einen Vertreter zu senden, wenn er nämlich kann. Da er aber diese Bereitwilligkeit bereits besitzt und in tunlichst hohem Maße betätigt, so braucht es, glaube ich, einer Ermunterung dazu nicht. Ich führe als das jüngste Beispiel den Herrn Berichterstatter an. In Willingen ist so viel Arbeit, daß ein Geistlicher allein sie zu bewältigen nicht imstande ist. Der Herr Dekan ist darum vorstellig geworden, ob ihm nicht eine Aushilfe gesandt werden könne. Es war nun ein Pfarrkandidat vorhanden, dessen Verweidung längst eingetreten wäre, wenn man nicht auf besondere Fälle mit ihm hätte warten wollen, und der ist ihm sofort zugesandt worden.

Also meine Herren, die Sache liegt erstens nicht so schlimm, wie eben dargestellt worden ist, aber sie liegt noch viel weniger so günstig, wie der Herr Vorredner meint. Wir tun, was wir können, aber bei der jetzigen Zahl der verfügbaren Kräfte sind wir leider nur imstande sehr wenig zu tun.

Ich möchte daran eine Bitte knüpfen, deren Erfüllung aller Not ein Ende machen würde: Wenn die Herren Mitglieder der Synode es fertig brächten, wirklich begabte, tüchtige, nicht nur aus äußerlichen Erwägungen, sondern von innen heraus berufene junge Leute der Theologie zuzuführen, sodas wir wirklich wieder in die Lage versetzt würden über eine genügende Anzahl zu verfügen, so wäre das ein großer Dienst, den Sie der Kirche leisten würden. Dann würden alle Diöcesanvikariatsfragen und was dergleichen ist, von vornherein gelöst sein.

Abgeordneter C a m e r e r: Darf ich mir gestatten, hier noch ein Wort hinzuzufügen. Herr Stadtpfarrer Karl hat ja wohl von seinen Verhältnissen gesprochen. Wir haben aber in unserer Diöcese noch einen anderen Pfarrer, dem ebenfalls viel Filialdienst obliegt. Aber diese beiden Geistlichen sind keine Invaliden, sondern beide rüstige, kräftige Männer. Ihr Dienst stellt jedoch Anforderungen nicht für einen Mann, sondern man könnte fast sagen: er verlangt eineinhalb Manneskräfte. Sie könnten dann und wann eine Unterstützung brauchen. Es ist nicht so, daß sie eine volle Vertretung bedürfen. Der andere Geistliche, von dem ich jetzt rede, hat neben der Muttergemeinde drei Gemeinden, zum Teil auch große dabei. Er hat am Sonntag demnach vier Orte zu versorgen und bei dem vierten Orte noch einen Zinken. Er hat also manchmal an fünf verschiedenen Orten Kasualfälle. An 200 oder mehr als 200 Tagen im

Jahr ist er auf Ferialgängen, bei jedem Wetter, oft bei solchem, daß man kein Tierlein vor das Haus jagen möchte. Wieviel Krankheit kann daraus folgen, Rheumatismus und anderes mehr! Der Mann hat in 12 Jahren noch keine 12 Wochen Urlaub gehabt, weil eben die Vernehmung seines Dienstes so schwierig ist. Er hatte also noch keine 12 freien Sonntage. Dadurch ist man auf den Gedanken gekommen, daß man in der Diöcese einen Mann haben sollte, der da und dort einmal helfen könnte. Die beiden Pfarrer brauchen keinen vollen Vikar, bloß dann und wann einmal eine Unterstützung. Es fehlt ja freilich nun an den Leuten. Aber ich glaube doch, wenn auch der Beruf des Geistlichen von einem Manne mehr verlangt als von jedem, der einen anderen Beruf ergreift, weil es gilt, die Religion vor der Öffentlichkeit zu vertreten, ich glaube doch, daß bei den jetzigen Verhältnissen, da alle übrigen Berufe so überfüllt sind, uns in absehbarer Zeit wieder mehr Leute zugeführt werden. Die Gemeinden, die dann eine Unterstützung durch eine theologische Arbeitskraft finden, werden ja gern bereit sein, für die vermehrte Bedienung auch ihrerseits noch Mittel zur Verfügung zu stellen; und wenn aus der Landeskirchensteuer wirklich noch etwas hinzugefügt werden könnte, so würde doch vielleicht eine segensreiche Einrichtung geschaffen werden können. Wenn die Einführung eines solchen Diöcesanvikars auch kein Ideal ist, so würde aber doch gerade in solchen Diöcesen wie der unsrigen, und wie sie jetzt durch Zusammenlegung von Pfarreien noch in größerer Zahl geschaffen werden sollen, auf diese Weise manchem ermüdeten Pfarrer eine Hilfe gebracht werden.

Abgeordneter v a n d e r F l o e: Wenn ich den Herrn Vorredner richtig verstanden habe, so scheinen die Verhältnisse in den von ihm erwähnten Gemeinden dahin zu deuten, daß den beiden Gemeinden seiner Diöcese auch selbst wenn ein Diöcesanvikar aufgestellt würde, nicht geholfen wäre. Mich will bedünken, daß ob diese Verhältnisse so gelagert sind, daß versucht werden sollte, ein Vikariat zu errichten. Wenn von ein einhalb Kräften gesprochen worden ist, so möchte ich darauf hinweisen, daß die halbe Kraft durch den Diöcesanvikar um so weniger gewonnen wird, als er eben für diese Gemeinden nicht allein da sein kann, sondern für die ganze Diöcese da sein soll. Ich glaube also, daß diese Fälle bei der Beurteilung der Sache ausscheiden müssen.

Ich möchte meiner aufrichtigen Befriedigung darüber Ausdruck verleihen, daß der alten „Seeschlange“ des Verlangens nach dem Diöcesanvikar heute auf der Generalsynode der Garaus gemacht werden soll. Es ist ja ein Verlangen, das auf unserer Diöcesansynode in Pforzheim und auch sonst in Pfarrerskreisen hervorgetreten ist. Wie oft hat in unserer Diöcesansynode ein Kollege, der jetzt noch da ist, den Antrag gestellt, Diöcesanvikare einzuführen! Er hat sich aber selber davon überzeugt, daß es tatsächlich unüberwindliche Schwierigkeiten sind, denen die Verwirklichung des Wunsches begegnet. Die Gründe sind ja angeführt worden, ich will sie nicht wiederholen. Ich muß aber auch dem beistimmen, was der Herr Präsident des Oberkirchenrats vorhin gesagt hat: es kann für einen jungen Mann keine befriedigende Arbeit sein, da und dort in einer Diöcese herumgewiesen zu werden. Ich bin der Meinung, daß, wenn wirklich besondere Notfälle vorliegen, die Oberkirchenbehörde eingegriffen hat und auch in Zukunft eingreifen wird und eingreifen kann, wenn die Zunahme an Kandidaten so weiter andauert, wie es jetzt ja in erfreulicher Weise der Fall ist. Ich freue mich also, wenn der Diöcesanvikar heute abgetan wird.

Ich möchte aber andererseits den Antragstellern insoweit entgegenkommen, daß ich sage: es gibt allerdings Fälle, wo Geistliche beurlaubt werden sollten und wo dann die Beruhigung vorhanden sein muß, daß wenigstens eine Vergütung für Barauslagen usw. gewährt wird. Vielleicht könnte auch daran gedacht werden, daß man eine kleine Diät gewährt. Wir haben in unserer Diöcese die Einrichtung, daß, wenn ein Mitglied des Diöcesanausschusses vertreten werden muß, weil es bei einer Kirchenvisitation zu tun hat, der benachbarte Kollege, der die Vertretung besorgt, eine kleine Diät von 4 M und die Fahrtkosten

bekommt. Aber auch in dieser Hinsicht, glaube ich, sind ja die Verhältnisse in den Diöcesen geregelt, und der Oberkirchenrat ist bereit, berechtigten Forderungen entgegenzukommen. Ich glaube daher, daß wir den Antrag des Ausschusses wohl annehmen können.

Präsident des Oberkirchenrats D. Helbing: Ich möchte bitten, meine Herren, über diese letztere Seite der Sache, die Vergütungen betreffend, heute keinen Beschluß zu fassen. Es ist das ja an den Finanzausschuß verwiesen, und die Sache ist nicht so klein, wie Sie sich denken, sie muß reiflich erwogen werden. Ich möchte in diesem Augenblick also nichts dazu sagen, sondern nur bitten, daß Sie das in Ihre Beschluffassung heute nicht einbeziehen.

Präsident: Wenn nicht noch weitere Herren das Wort begehren, erteile ich dem Herrn Berichterstatter das Schlußwort und bitte ihn, auch insbesondere die Anträge nochmals genau vorzulesen.

Berichterstatter Abgeordneter Barner: Der Verfassungsausschuß beantragt bezüglich des ersten Teils der Eingabe, Anstellung von Diöcesanvikaren betr., Übergang zur Tagesordnung, bezüglich des zweiten Teiles, Übernahme der bei dem vierwöchigen Erholungsurlaub durch Vertretung entstehenden Auslagen betr., Überweisung an den Finanzausschuß.

Präsident: Da der Herr Berichterstatter sonst nichts beizufügen hat, komme ich zur Abstimmung, und zwar, da sich hier eine Debatte entwickelt hat, in der für und gegen gesprochen wurde, muß ich förmlich abstimmen lassen. Ich habe die Besprechung über die beiden Punkte gleichzeitig stattfinden lassen, weil eine getrennte Behandlung die Sache nicht vereinfacht hätte.

Wer nun erstlich für den Antrag des Ausschusses ist, daß über die Frage, die Anstellung von Diöcesanvikaren betr., zur Tagesordnung übergegangen werden soll, möge sich erheben. (Geschicht.) Der Antrag ist mit allen gegen zwei Stimmen angenommen.

Ich bitte, jetzt abzustimmen über die Frage, ob der zweite Antrag, die Unterstützung betr., dem Finanzausschuß zugewiesen werden soll. Wer für den Antrag ist, möge sich erheben. (Geschicht.) Der Antrag ist einstimmig angenommen. Auch diese Sache ist nun erledigt.

Wir kommen nun zu d: die Aufhebung des § 9 Abs. 1 der Kirchenvisitationsordnung betr. Ich erteile dem Berichterstatter Hauf das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Hauf: Hochwürdige Synode! Hochgeehrte Herren! Im Namen des Verfassungsausschusses habe ich Bericht zu erstatten über die Bitte der Evang. Männer- und Arbeitervereine „Kurpfalz“, die Aufhebung des § 9 Abs. 1 der Kirchenvisitationsordnung betr. Die Bitte lautet:

„Die Unterzeichneten richten an die hohe Generalsynode der evang.-prot. Landeskirche die Bitte, den § 9 Abs. 1 der Kirchenvisitationsordnung aufzuheben. Trotzdem wir den Verlauf der Verhandlungen über obigen Betreff in der Generalsynode 1904 und die Stellung des Evang. Oberkirchenrats im Generalbericht zur Generalsynode 1909 kennen und die dort vorgetragenen Gründe für die Beibehaltung des § 9 Abs. 1 der Kirchenvisitationsordnung zu würdigen wissen, sehen wir uns gerade als weltliche Mitglieder der Landeskirche im Interesse unserer Pfarrer aus evangelisch-sittlichen Gründen zu obigem Antrag veranlaßt. Die Besprechung des Dekans über den pfarramtlichen Visitationsbericht ist im Beisein des Pfarrers und der Kirchengemeinderäte zu führen.“

Die Bitte ist unterschrieben vom Verbandsvorstand der Evang. Männer- und Arbeitervereine „Kurpfalz“.

Zu diesem Bittgesuch erlaube ich mir zunächst, den § 9 Abs. 1 vorzulesen. Er lautet: „Für den Durchgang des Berichts bestimmt die Visitationskommission eines ihrer Mitglieder zur Protokollführung und setzt fest, welche Teile des Berichts mit den Kirchenältesten allein durchgesprochen werden sollen, wovon jeder jedenfalls alles das gehört, was die Person der Geistlichen, ihre Stellung zur Gemeinde und, wo sich mehrere begegnen, ihr gegenseitiges Verhältnis betrifft.“

Also um die Aufhebung dieses § 9 Abs. 1 dreht sich hier die Bitte. Schon bald nachdem die Visitationen von 1900 erschienen war, wurde im Jahre 1903 eine Eingabe an die hohe Kirchenbehörde eingereicht, die um Aufhebung dieses § 9 Abs. 1 bat. Die hohe Oberkirchenbehörde sagte damals zu, wolle diese Aufhebung zunächst noch näher im Auge behalten. Daraufhin kam aber schon im nächsten Jahre bei der Generalsynode 1904 eine neue Eingabe vom Ausschuss des Evang. Pfarrvereins, welcher die Aufhebung des § 9 Abs. 1 beantragte und zwar unter mehrfacher Begründung. Jene Eingabe enthielt zwei Teile. Der eine Teil umfaßte die Begründung für die Aufhebung und der andere Teil Abänderungsvorschläge, die nun anstelle dieses Paragraphen treten sollten. Damals gelangte man zu der Ansicht, daß die Begründung nicht hinreichend und durchschlagend sei und daß die Abänderungsvorschläge nicht eine Verbesserung des § 9, sondern eine bedeutende Verschlimmerung bedeuten. Die Generalsynode ist darauf in ihrer 4. Sitzung vom 6. Oktober 1904 über die Eingabe des Pfarrvereins zur Tagesordnung übergegangen, indem sie darauf Bezug nahm, daß „der Oberkirchenrat ein Rundschreiben an die Dekane mit Erläuterung zu einer korrekten und geeigneten Anwendung des § 9 Abs. 1 in Aussicht stellt.“ Dieses in Aussicht gestellte Rundschreiben erschien denn auch am 1. Dezember 1904 unter Nummer 12 880; es geht genau an, wie dieser § 9 Abs. 1 gehandhabt werden soll. Damit die hohe Synode, sofern diese Erläuterung nicht bekannt sein sollte, davon Kenntnis nehmen kann, erlaube ich mir, sie hier mitzuteilen:

„An sämtliche Dekanate. Die letzte Generalsynode ist über die bekannte Eingabe des Pfarrvereins die zeitgemäße Änderung des § 9 der Kirchenvisitationsordnung vom 21. November 1900 betr., zur Tagesordnung übergegangen. Sie hat dies getan, weil die Begründung des Gesuchs ihr nicht durchschlagend und die gemachten Gegenvorschläge nicht als Verbesserung erschienen, und sie hat sich dazu um so unbedenklich entschlossen, als die Aussicht auf ein klärendes Rundschreiben an die Dekanate von uns eröffnet worden war. Auch wir sind fortdauernd der Ansicht, daß die angefochtene Einrichtung aufrecht zu erhalten sei. Es stimmt mit Anordnungen der meisten übrigen deutschen evang. Landeskirchen im wesentlichen überein und ist durch eine reiche Erfahrung bewährt.

Zu unseren Dekanen und ihren Stellvertretern aber hegen wir das Vertrauen, daß sie die ihnen hier auferlegte Pflicht wie bisher so auch fernerhin sachgemäß und gewissenhaft zu erfüllen bemüht sein werden. Um jedoch tunlichst alle Mißverständnisse fernzuhalten, sehen wir uns veranlaßt, zur genauen Erläuterung des einzuschlagenden Verfahrens nachstehende Weisungen zu erteilen:

1. Die Befragung des Kirchengemeinderats über die Dienstführung und das persönliche Verhalten des (der) Geistlichen wird zweckmäßigerweise jeweils den Anfang beim Durchgang des pfarramtlichen Berichtes zu bilden haben. Hierbei ist darauf zu achten, daß der (die) Geistliche(n) dem Orte, an welchem die betreffenden Aussagen vom Kirchengemeinderat gemacht und etwaige Verhandlungen darüber mit der Visitationskommission gepflogen werden, zunächst fernbleibe(n) und erst nach Beendigung dieser Befragung beigezogen werde(n). Beides hat selbstverständlich in möglichst unauffälliger Weise zu geschehen.
2. Die Kommission wird die Kirchenältesten über den Charakter der Besprechung wie über ihre Stellung zu dem Geistlichen belehren, bei der Fragestellung mit dem nötigen Takt verfahren und die Ältesten darauf hinweisen, daß sie sich bei ihren Aussagen lediglich durch die Rücksicht auf das Wohl der Gemeindeglieder leiten lassen und unbeeinflusst bleiben müssen von etwaiger persönlicher Verstimmung.
3. Von dem Ergebnis ist in der nach § 12 am Schlusse des Visitationsgeschäftes stattfindenden brüderlichen Besprechung dem (den) Geistlichen Kenntnis zu geben. Ob dann auch eine gemeinsame Aussprache mit den Ältesten selbst, also in Gegenwart aller Beteiligten rätlich erscheint, bleibt je nach den besonderen Umständen dem Ermessen der Visitationskommission anheimgestellt. Jedenfalls wird den Kirchenältesten gleich beim Beginne zu bemerken sein, daß sie gegebenenfalls dem (den) Geistlichen über die

Aussagen Rede zu stehen haben, wie auch dem (den) letzteren Gelegenheit gegeben werden muß, etwaige Richtigstellungen oder Entgegnungen zu seiner (ihrer) Verantwortung vorzubringen.

4. Die Visitationskommission hat in ihrem gemäß § 14 zu erstattenden Bericht über die mit den Kirchenältesten allein gepflogene Verhandlung wie über die von dem (den) Geistlichen nachgefolgten Erklärungen und über den Inhalt einer etwa stattgehabten gemeinsamen Besprechung sich zu äußern.

5. Bei dem allem hat das Wohl der Gemeinde und die segensreiche Wirksamkeit des (der) Geistlichen in ihr als erstes und letztes Ziel, und der Grundsatz: „Wahrhaftigkeit mit Liebe“, als oberste Richtschnur zu gelten.“

Ich füge nun noch hinzu, daß wenn nach diesen Grundsätzen gehandelt wird, ja gar nicht das eintreten kann, was eigentlich diesem § 9 Abs. 1 mehr oder weniger unterstellt wird, als ob er eine geheimnisvolle Inquisition sein sollte, die man gleichsam mit den Kirchengemeinderäten vornimmt, um etwas herauszubringen, was sie gegen den Pfarrer haben.

Das ist die allgemeine Ansicht. Ich mache darauf aufmerksam, daß es gewiß nach Absatz 4 gut ist, wenn man einfach das Protokoll, das man über die Verhandlungen mit dem Kirchengemeinderat aufgenommen hat, den betreffenden Geistlichen mitteilt, damit sie sehen: das ist das Urteil des Kirchengemeinderats. Wenn man auch nur ein Wort wegläßt oder hinzusetzt, so könnte unter Umständen der Eindruck erweckt werden, als wenn das Protokoll nicht ganz richtig vorgetragen worden wäre. Es gibt freilich Fälle — diesen Punkt werde ich nachher berühren —, in denen es nicht möglich ist, daß man dem Geistlichen auch gleichzeitig das Protokoll über die Verhandlungen mit dem Kirchengemeinderat mitteilt.

Gehen wir nun auf die Eingabe selber zurück, so muß man sich fragen: wie kommen denn gerade diese Männer als Nichtgeistliche dazu, um Aufhebung dieses Paragraphen zu bitten? Es ist ja heutzutage immer, möchte ich sagen, umgekehrt. Man kann nicht genug die weltlichen Mitglieder der Gemeinde überall beiziehen. Nun kommen diese Männer auf einmal und wollen auf Rechte verzichten.

Merkwürdig ist aber auch die Begründung, wenn es darin heißt, aus evangelisch-sittlichen Gründen solle diese Aufhebung zunächst geschehen. Die Bittsteller gehen auch von einer falschen Meinung aus, wenn sie schreiben, die Besprechung des Dekans über den pfarramtlichen Bericht solle im Beisein des Kirchengemeinderats geschehen. Der Dekan ist gar nicht allein bei dem Visitationsgeschäft, sondern es nehmen daran drei Mitglieder teil: der Dekan, ein geistlicher und ein weltlicher Vertreter, und die Vertreter müssen sogar vorher beim Ausschreiben der Kirchenvisitation schon genannt werden, sodaß, wenn ein Geistlicher fürchtet, irgend ein Mitglied des Diöcesanausschusses bei sich zu sehen, er dieses sogar ablehnen kann. Es ist also nicht richtig, daß der Dekan dieses Geschäft vollzieht, sondern diese Sache ist Aufgabe eines Ausschusses.

Was nun die Frage anbelangt, was die evangelisch-sittlichen Gründe bedeuten sollen, so kann man das ja eigentlich nicht ohne weiteres wissen. Die Herren hätten mindestens beifügen müssen, was sie darunter verstehen. Ich denke mir und schließe das aus dem Schlußsatz, weil darin verlangt wird, daß die Besprechung nicht in Abwesenheit des Geistlichen geschehen soll, die evang. Freiheit oder die Offenheit oder die Unerfrohenheit oder der Freimut verlange, daß man das, was man in sich spürt, auch vor anderen, auch gegenüber seinen Gegnern sich zu sagen getraut. Ich sage aber: das sind bloß Vermutungen meinerseits. Gewiß hat ja dieses Bittgesuch und haben alle diese Bittgesuche immer eine gewisse Berechtigung. Es ist gewiß manchmal etwas Peinliches, diese Besprechung in Abwesenheit des Geistlichen vorzunehmen. Es ist peinlich für die Prüfenden und für den Geprüften. Allein andererseits muß ich doch aufgrund meiner langjährigen Erfahrungen sagen, daß es mir oft vorkommt, als wenn das gerade ein großes Schutzmittel für die Geistlichen wäre und nicht etwa, wie man meint, ein Inquisitionsgericht. Würde § 9

Abs. 1 aufgehoben, so wäre es für den Prüfungsausschuß immer sehr peinlich, nach § 14 über das dienstliche und außerdienstliche Verhalten des Geistlichen berichten zu müssen, da er keine Anhaltspunkte hätte als das Selbstzeugnis des Pfarrers, wie es in Nr. 18 und 38 der Gesichtspunkte zur Visitationsordnung gefordert ist. Die beiden Punkte werden aber schon vorher vom Pfarrer mit dem Kirchengemeinderat besprochen.

Würde nun die Besprechung in Gegenwart des Geistlichen geschehen, so könnte ein doppeltes eintreten. Einerseits würde bei lobender Anerkennung der treue und gewissenhafte Pfarrer es unangenehm empfinden, daß man ihn ins Angesicht lobt, denn das ist nicht Sache der Treue und der Gewissenhaftigkeit, daß sie gelobt sein will. Anders ist es, wenn die lobende Anerkennung ihm dann von objektiver Seite durch den oberkirchenrätlichen Bescheid aufgrund der Mitteilungen der Kirchenvisitationskommission entgegentritt.

Andererseits wäre es aber auch manchmal, wenn es sich um Mißverhältnisse handelt, ganz gemeinlich, in Gegenwart des Geistlichen diese Verhandlung vornehmen zu müssen, denn es würde vor allen Dingen die Würde, die Ruhe und Besonnenheit und, ich möchte beinahe sagen, die Wahrheit etwas darunter leiden. Denn wer solche Dinge schon mitgemacht und gesehen hat, wie zurückhaltend meistens die Kirchengemeinderäte schon bei Abwesenheit des Pfarrers sind, der kann sich vorstellen, wie es vollends sein wird, wenn der Geistliche gegenwärtig ist, namentlich wenn Mißverhältnisse bestehen. Ist aber der Geistliche abwesend und sind wirklich einmal Mißverhältnisse vorhanden, so kann doch gewiß die Kommission belehrend, beruhigend und versöhnend einwirken und vielleicht auch manche Mißverständnisse und Mißverhältnisse ganz gut beseitigen. Ich weiß wenigstens aus langjähriger Erfahrung ganz genau, daß das möglich ist.

Es gibt aber überhaupt Dinge, die man in Gegenwart des Pfarrers garnicht fragen und die man ihm auch nachher nicht mitteilen kann. Ich erinnere an die diskretionäre Besetzung der Pfarreien. Man fragt den Kirchengemeinderat zunächst: „Wie steht ihr mit eurem Pfarrer?“ Die Kirchengemeinderäte antworten uns: „Ganz gut.“ Es muß uns doch das Recht zustehen, dann die Frage zu stellen: „Wann wählt ihr nicht etwa diesen Pfarrer jetzt auch wählen, sodaß die endgültige Besetzung der Pfarrei erfolgen kann?“ Wir haben ja sonst keine Gelegenheit hiernach zu fragen. Wollen wir das aber tun, so darf doch der Pfarrer nicht anwesend sein, denn wir wissen nicht, wie diese Frage beantwortet wird. In diesem Falle wird aber der Geistliche natürlich nichts davon erfahren, daß er abgelehnt worden ist. Warum? Weil er nicht zu dem Verhältnis zur Gemeinde gehört. Die Vorschrift heißt jetzt: es soll nur über das Verhältnis zum Dienst und zur Gemeinde gesprochen werden.

Es gibt aber auch noch andere Verhältnisse. Es kann sich um die Pensionierung eines alten Geistlichen handeln. Da muß man doch zuerst erfahren: ist denn die Gemeinde wirklich soweit gekommen, daß sie den alten Pfarrer nun endlich loszuwerden wünscht? Danach kann man doch nicht in Gegenwart eines hochbetagten, im Dienste seiner Gemeinde grau gewordenen Mannes fragen, denn es würde ihm wehe tun. Davon werden wir auch zunächst nichts in das Protokoll aufnehmen. Wir werden aber der Kirchenbehörde davon Mitteilung machen, wie die Stimmung ist.

Wie wir vorhin schon gehört haben, können vielfach Krankheitsfälle in Betracht kommen. Es können auch Familienverhältnisse, über die man nur in Abwesenheit des Pfarrers reden kann. Man darf sich gewiß diesen Paragraphen nicht fallen lassen, wenn man ein wirklich wahrheitsgetreues Bild von dem Verhältnis des Geistlichen zur Gemeinde haben will. Wenn in einer früheren Begründung gesagt worden ist, daß diese Bestimmung der Würde des Pfarrstandes nicht mehr entspricht, so muß ich denn doch fragen: ist das wirklich so? Wenn die ganze Verhandlung richtig vorgenommen wird, ist es nichts Unwürdiges, wenn von den berufenen Vertretern der Gemeinde, mit denen der Pfarrer jahraus jahrein arbeitet und in

traulichem Verhältnis steht, in seiner Dienst- und Lebensführung beurteilt zu werden. Ich glaube, der Pfarrer muß das sogar wünschen, er muß sich sogar darüber freuen, denn wir müssen doch wissen, daß wir Menschen sind, die sich allerlei Gewohnheiten aneignen und die manchmal froh sein können, wenn ihnen geradezu gesagt wird: halt, stelle das ab; sieh, du weißt es wohl garnicht? Es ist darum auch sehr häufig, wenn ich das hinzufügen darf, die Pfarrfrau vielleicht die beste Kritikerin, die uns manche Gepflogenheiten, die wir auf der Kanzel und sonstwo an den Tag gelegt haben, abgewöhnt hat.

Aber bei dieser Gelegenheit kann auch anderes im Vertrauen gesagt werden. Der Grund, daß diese Auskunft nutzlos und wertlos sei, da ja der Dekan die Verhältnisse schon alle kenne, ist hinfällig, da ja, wie schon wiederholt gesagt worden ist, nicht der Dekan, sondern die Kommission die Visitation abhält.

Anderseits unterstellt aber auch der Antrag dem § 9 etwas, was garnicht darin steht. Es wird immer angenommen, als ob in Abwesenheit des Pfarrers nun Mißverhältnisse oder Beschwerden zur Sprache gebracht werden sollen. Nein, es soll nach § 9 nur das tatsächliche Verhältnis des Geistlichen zu seiner Gemeinde durch die berufenen Vertreter der Einzel- und der Diöcesangemeinden unbefangen, wahrheitsgetreu und offen festgestellt werden, also ich möchte gerade umgekehrt sagen, in evangelisch-sittlicher Weise. Es ist nicht etwa, wie die Bitte sagt, daß aus evangelisch-sittlichen Gründen die Aufhebung zu verlangen sei. Somit kann man sagen, es beruht dieser § 9 gerade auf dem Wohlwollen gegenüber den Pfarrern, um ganze Klarheit zu schaffen in dem Verhältnis zwischen ihm und der Gemeinde.

Unfittlich freilich könnte es erscheinen, wie die Antragsteller meinen, daß der Angegriffene seinem Gegner nicht Rede stehen könne. Dem steht aber, wie ich vorhin schon gesagt habe, der § 12 der Visitationsordnung entgegen, der unbedingt verlangt, daß dem Geistlichen von den Verhandlungen Mitteilung gemacht werde und daß ihm in den meisten Fällen, wo es sich bloß um die dienstlichen Verhältnisse handelt, das Protokoll wörtlich mitgeteilt werde, wozu dann auch Erklärungen von seiner Seite abgegeben werden können und wo er sogar verlangen kann, daß seine Aussagen protokollarisch aufgenommen werden. Diese Fälle habe ich schon erlebt. Mit großer Ruhe und Zufriedenheit sind beide Teile auseinandergesprochen, weil sie sich gegenseitig über etwas ausgesprochen haben, worüber sie früher im Stillen hinten herum geredet hatten. Dann war die Sache aus der Welt geschafft. Darum fordern wir gerade im Gegensatz zu dem Bittgesuch aus evangelisch-sittlichen Gründen den Fortbestand dieses § 9 Abs. 1, damit die Berichterstattung der Prüfungskommission nach § 14 über das Verhältnis des Geistlichen zu seiner Gemeinde auf seinem Selbstzeugnis nach Nummer 18 und 38 der für die Kirchenvisitation aufgestellten Gesichtspunkte, auf dem Zeugnis seiner Mitberater und Mithelfer in der Gemeinde, den Kirchenältesten und auf dem objektiven Urteil der Prüfungskommission beruht.

Somit ist Ihr Ausschuß zu dem Antrag, und zwar zu dem einstimmigen Antrag gelangt:

„Hohe Generalsynode wolle über die Bitte der Evang. Männer- und Arbeitervereine „Kurpfalz“, die Aufhebung des § 9 Abs. 1 der Kirchenvisitationsordnung betr., zur Tagesordnung übergehen.“

Abgeordneter Bender: Sehr geehrte Herren! Es ist im Verlauf der Beratung über diesen Gegenstand im Ausschuß die Tatsache zum Vorschein gekommen, daß von den Herren Dekanen eine verschiedene Praxis geübt wird hinsichtlich der Mitteilungen, welche an die Pfarrer ergehen, über die bei der Besprechung mit den Kirchenältesten Klagen laut geworden sind. Wie der Herr Berichterstatter uns im Ausschuß gesagt hat, vertritt er die Praxis, das mit den Kirchenältesten aufgenommene Protokoll nachher bei Wiedereintritt des Geistlichen in die Visitationsverhandlung oder wenigstens am Schlusse nach dieser Verhandlung in der persönlichen Aussprache mit dem Geistlichen diesem vorzulesen. Es ist in einer Zeit, in der mehreren Orts sich Bestrebungen zeigen, die es als wünschenswert bezeichnen, daß den Beamten Einblick in ihre Personalakten gewährt wird, jedenfalls begreiflich und darum auch in unserem Ausschuß

als Wunsch ausgesprochen worden, es möchte allgemein den Geistlichen das Protokoll vorgelegt werden wenn sich Klagen oder Anstände bei der Besprechung mit den Kirchenältesten über sie ergeben haben. Der Herr Vertreter der Kirchenregierung hat seinerseits seine Zustimmung zu diesem Verfahren erklärt, daß aber bemerkt, daß der Gegenstand zu geringfügig sei, um einen besonderen Erlaß ad hoc an die Dekane hinausgehen zu lassen. Immerhin scheint mir die Sache doch wenigstens soweit wichtig zu sein, daß auf diesen Wunsch und die Unterstützung des Wunsches durch die Kirchenregierung auch hier im Plenum hingewiesen wird.

Abgeordneter **Nuzinger**: Meine Herren! Der Herr Berichterstatter hat schon dem Erstaunen darüber Ausdruck gegeben, daß diese Eingabe, bei der es sich um eine reine Pfarrerssache handelt, eine Sache, über die allein das Empfinden und die Erfahrungen der Pfarrer entscheiden können, eingebracht und unterschrieben worden ist von einer Anzahl von weltlichen Mitgliedern, wie ich höre, der Schwebsinger Vorstadtgemeinde in Mannheim. Es wäre meiner Ansicht nach Sache des Pfarrvereins, einen solchen Antrag zu stellen, bei dem es sich um Standesfragen handelt. Wenn aber der Pfarrverein nach reiflicher Überlegung zu dem Entschlusse kommt, daß er einen solchen Antrag nicht stellen will, dann hätte man doch annehmen sollen, daß diese Eingabe wenigstens von einigen Pfarrern unterschrieben wäre. Die Bemutung liegt ja nahe, daß hinter dieser Eingabe in der Tat einige Pfarrer stehen, die aber aus mir unbegreiflichen Gründen zurückgetreten sind, um es einigen Laien zu überlassen, daß sie uns Pfarrern und evangelisch-sittliches Empfinden stärken. (Sehr richtig!) Nicht den Unterzeichneten mache ich irgendwelche Vorwürfe, sondern eben denen, die sich hier in den Hintergrund gestellt haben. Es scheinen das dieselben Herren zu sein, die sonst in einem gewissen Blatt mitunter schwere Vorwürfe und Angriffe gegen andere Personen richten, ohne mit ihrem Namen dafür einzutreten. Das ist eine Übung, die nicht geeignet ist, die gute Sitte zu fördern, die gute Sitte, die sonst glücklicherweise in unseren kirchlichen Blättern geübt wird. Denn wer unter dem Schutze der Anonymität schreibt, der pflegt nicht die Verpflichtung zur Selbsterziehung und das Bewußtsein der persönlichen Verantwortung in dem Maße zu fühlen, wie es wünschenswert ist. (Bravo! links.)

Abgeordneter **von Hollander**: Meine Herren! Es scheint mir eine Pflicht der Billigkeit zu sein, daß ich, der ich die Verhältnisse nach einer Seite etwas kenne, Auskunft darüber gebe, wie die Eingabe zustande gekommen ist. Ich möchte bemerken, daß ich die betreffenden Pfarrer, die etwa hinter dieser Eingabe stehen, gar nicht kenne; ich habe nie einen gesprochen. Ich nehme aber auch an, daß Pfarrer hinter stecken. Die Sache hängt so zusammen, daß die Evang. Arbeitervereine „Kurpfalz“ eine Besprechung gehabt haben über Anträge, die sie an die Generalsynode stellen wollten, und da sind zweifellos Pfarrer dabei gewesen. Ich weiß nicht, welche. Die Besprechung hat nicht in Mannheim stattgefunden, sondern außerhalb Mannheims, und offenbar hat sie gerade an dem Sitz eines Pfarrers stattgefunden, der an der Sache beteiligt ist. Nun ist Mannheim der Vorort dieser Arbeitervereine und in dem Vorstand dieses Vorortvereins ist gar kein Pfarrer. Es haben also diejenigen Herren unterzeichnet, die in dem Vorstand des Vorortvereins sind. Dadurch ist es erklärlich, daß kein Pfarrer mitunterzeichnet hat.

Ich hätte es allerdings auch für richtig gehalten, wenn man einen Weg gefunden hätte, auf dem man es hätte erreichen können, daß die betreffenden Pfarrer auch mitunterzeichneten.

Präsident des Oberkirchenrats **D. Helbing**: Ich ergreife das Wort nicht, um, wie Sie meinen könnten, etwa über die Herren Hintermänner irgendeinen Aufschluß zu erteilen, obgleich ich diese Herren kennen glaube (Heiterkeit), sondern ich möchte nur an das anschließen, was der Herr Abgeordnete Bemmerling gesagt hat. Ich habe allerdings gestern in der Kommissionsberatung ausdrücklich meine und des Kirchenregiments Zustimmung zu der Art des Verfahrens erklärt, das Ihnen der Herr Berichterstatter bereits empfohlen hat. Wenn ich nun das hier nochmals feststelle, so geschieht es bloß, um zu ergänzen, was

Herr Abgeordnete Bender gesagt hat. Er hat, wenn ich mich recht erinnere, die Bemerkung gemacht, daß in den Fällen, in welchen etwa Tadel oder Beanstandung über einen Pfarrer vonseiten der Kirchenältesten erhoben worden sei, ihm stets das Protokoll auch mitgeteilt werden möchte. Ja, meine Herren, das wäre doch eine zu unsichere Begrenzung. Ich meine, wenn man sich an die Praxis des Herrn Dekan Haug anschließen will — und ich empfehle sie durchaus —, dann soll man auch in allen Fällen dieses Protokoll vorlegen (Sehr richtig!), auch dann, wenn es vielleicht nur in Kürze einen kleinen Lobeshymnus enthält. Es ist das keine Bestreitung dessen, was vorgeschlagen worden ist, sondern, wie Sie sehen, eine Ausdehnung. Aber ich glaube, es empfiehlt sich so zu verfahren. (Sehr richtig!)

Abgeordneter **Barner**: Meine Ansicht ist die, daß doch den Dekanen vollständig freie Hand gelassen werden muß, ob sie das tun wollen oder nicht. Es scheint mir bedenklich zu sein, auch in den Fällen, wo nur ein Lobeshymnus in dem betreffenden Protokoll steht, es allemal vorzulegen und dann in einem Falle wieder nicht. Denn, wenn es nicht vorgelegt wird, so wird gleich von vornherein klar sein, daß irgend etwas nicht in Ordnung ist, und dann werden die Betreffenden anfangen zu fragen usw. Der Dekan aber kommt dann in eine ganz peinliche Verlegenheit. Ich meine deswegen, es sollte jedem vollständig frei überlassen werden, wie er das halten will, und ich halte das Verfahren, daß das Protokoll als ein geheimes Protokoll bestehen bleibt, immer noch für das beste.

Abgeordneter **Schmitt h e n n e r**: Sehr geehrte Herren! Ich stimme dem, was der Herr Vorredner gesagt hat, vollkommen zu. Ich gehöre zu den Pfarrern, die den umstrittenen Paragraphen immer verteidigt haben, nicht erst seitdem ich Dekan geworden bin, sondern auch als ich noch nicht Dekan war und garnicht daran dachte, einmal Dekan werden zu können. Ich habe große Bedenken dagegen, das Protokoll in gewissen Fällen dem Pfarrer vorzulegen und in anderen nicht. Wird es nicht vorgelegt, so muß das den Pfarrer kränken. Dann fragt er sich: was ist jetzt da verhandelt worden? bin ich schon zu alt, oder mögen sie mich nicht, weil ich diskretionär daher gesetzt worden bin? Ja, wenn alle Pfarrer die große Kunst verstünden etwas wissen zu können, als wüßten sie es nicht, dann würde auch ich sehr gern dem Pfarrer das Protokoll vorlegen. Aber mag jetzt Tadel oder Lob darin stehen, der Betreffende wird, zumal wenn irgend welche Bedenken gegen ihn geäußert worden sind, sich besinnen: wer hat jetzt das gesagt? wer ist mein Feind? Das wird verhindert, wenn wir, wie das bei mir der Fall ist, die Übung haben, das Protokoll den Pfarrern überhaupt nicht vorzulegen. Ich tue es aus dem Grunde nicht, weil ich weiß: mag nun Lob oder Tadel darin stehen, es gibt leicht Veranlassung dazu, daß der Pfarrer dem einen wohlgesinnt wird und dem anderen übel oder daß er da oder dort einen Widersacher oder Feind vermutet. Jedenfalls möchte ich bitten, dem Dekan da immer ganz freie Hand zu lassen.

Abgeordneter **F r e y**: Meine Herren! Ich möchte dem, was wir eben gehört haben, widersprechen. Es ist bis zu einem gewissen Grade eine Pflicht der Ehrlichkeit, daß man demjenigen Pfarrer, dem unter Umständen von den Mitgliedern des Kirchengemeinderats irgend etwas vorgeworfen worden ist, das nicht nur überhaupt mitteilt, sondern ihm so mitteilt, wie es vor die Augen der Behörde kommt. Das ist für ihn auch eine Beruhigung. Und wenn die Aussprache zwischen der Visitationskommission, dem Pfarrer und dem die Gemeinde vertretenden Kirchengemeinderat gerade in den Fällen, wo Unstimmigkeiten zwischen den beiden Teilen vorhanden waren, in brüderlicher Weise durchgeführt wird, so ist es möglich — das ist bisher von allen Seiten anerkannt worden —, daß dadurch häufig auf dem ordnungsmäßigen Wege die Schwierigkeiten behoben oder gemildert werden können. Aber den Schlüsselstein darin bildet meiner Ansicht nach — und das ist die allgemeine Auffassung, die sonst in allen Kreisen der Beamten usw. besteht —, daß dem Betreffenden das, was über ihn berichtet wird, mitgeteilt wird. Wenn er befürchten muß, daß außer dem, was ihm gesagt worden ist, vielleicht auch noch das eine oder andere in dem Protokoll steht, was man ihm verschwiegen hat, so hat er gerade in Fällen, die zu einer Beanstandung ge-

führt haben, nie die innere Sicherheit. Ich glaube, die einzelne Dekane mit dem Verfahren der regelmäßigen Bekanntgabe des Protokolls gemacht haben, und die Zustimmung, die dieses Verfahren vonseiten der Kirchenbehörde erhalten hat, sollte doch darauf hinweisen, daß diese Übung gut ist. Ich möchte daher sehr wünschen, daß diese Übung sich allgemein einbürgert. Andernfalls, glaube ich, ist in der That Veranlassung vor, diese Frage einmal energischer aufzugreifen und bei Gelegenheit darauf hinzuwirken, daß eine entsprechende Verordnung erlassen wird, die die Bekanntgabe des Protokolls zur Pflicht macht, und ich für meine Person — und ich glaube, es werden viele der Herren Kollegen zustimmen — würde bei späterer Gelegenheit in Form eines bestimmten Antrages darauf zurückkommen.

Abgeordneter H e s s e l b a c h e r: Ich möchte das, was der Herr Kollege Frey gesagt hat, außerordentlich unterstreichen. Es gibt auf dem Dorf auch andere Kanäle, durch die dem Pfarrer das mitgeteilt wird, was über ihn umgeht, und diese Kanäle sind meistens sehr unsaubere und unordentliche Kanäle; und es gibt nichts, was den Pfarrer mehr aufregt und innerlich unruhig macht als das, was ihm durch alle Hintertüren zugetragen wird. Dort aber bei der Kirchenvisitation wird eine offene und ehrliche Sprache gesprochen, und das, was dort zum Ausdruck kommt, überlegt sich jeder einzelne Sprecher bis in den Knochen hinein. Was dort gesagt wird, das ist wirklich die ganz klare Meinung und Stimmung des Dorfes. Der Pfarrer und gerade der Pfarrer, der nicht ganz fest im Sattel sitzt, hat das Recht, klar und deutlich zu vernehmen, wie man über ihn denkt und was man etwa gegen ihn hat, und darum möchte ich gerade im Interesse der Klarheit, im Interesse der Wirksamkeit des Pfarrers und im Interesse seiner sorgfältigen Festigkeit doch sehr wünschen, daß ihm jeweils das Protokoll vorgelegt wird, damit er weiß, wie er sich in Zukunft zu verhalten hat. Ich würde doch so groß von jedem Pfarrer denken, daß er es glaubt: nun muß ich im Dorf herumhören, um zu hören, wo meine Gegner sind, sondern daß er in der selbst Einker hält und sich fragt: was habe ich von jetzt an zu tun, damit das Urteil, das hier gesprochen worden ist, durch meine Arbeit entkräftet wird. (Sehr richtig!)

Präsident: Die Erörterung, die uns zuletzt beschäftigte, hat sich zu einem Antrage nicht verdichtet. Es bleibt also nur der Antrag des Herrn Berichterstatters übrig, über die hier vorliegende Tagesordnung überzugehen. Will jemand gegen diesen Antrag sprechen?

Präsident des Oberkirchenrats D. S e l b i n g: Das Andere hat sich allerdings nicht zu einem Antrage verdichtet. Aber es ist gestern im Ausschuss, soviel ich mich entsinne, ziemlich einstimmiger Wunsch gewesen, daß es in dieser Form, also als Wunsch hier in der Synode zum Ausdruck gebracht werde. Die Herren, die gesprochen, haben sich in der Mehrzahl auch auf dieser Linie bewegt. Es würde also doch die Frage entstehen, ob es nicht als ein Wunsch hier ausgesprochen und damit offiziell dokumentiert werden soll.

Abgeordneter v o n H o l l a n d e r: Ich bin bereit, den Antrag zu stellen: die Generalsynode soll den Wunsch aussprechen, daß bei der Kirchenvisitation das Protokoll vollständig im Wortlaut dem betreffenden Pfarrer vorgelegt wird.

Präsident: Der Antrag wird mir vielleicht nachher schriftlich vorgelegt. — Meine Herren! haben den Antrag gehört? Wird zu diesem Antrag nunmehr das Wort begehrt?

Abgeordneter Dekan S c h m i t t h e n n e r: Ich habe die Beforgnis, daß wir durch Annahme des Antrags der betreffenden Bestimmung jeden Wert nehmen. Dann könnten wir sie ganz aufheben. Dann nun werden die Leute sich sehr hüten, irgend etwas, was sie vielleicht in der allerbesten Meinung für den Pfarrer und für die Gemeinde auf dem Herzen haben, dem Dekan zu sagen, weil sie eben wissen: nachher wird es dem Pfarrer vorgelegt. Sie müssen sich sagen, daß gerade das Gegenteil von dem, was beabsichtigt ist, dadurch erreicht wird. Wenn dagegen nur in der Visitationskommission so etwas vorgetragen

wird, bleibt dem Dekan die Möglichkeit, nachher unter vier Augen dem Pfarrer zu sagen: „Höre, lieber Freund, die und die Besorgnis besteht in der Gemeinde und das und das haben manche gegen dich; es ist das aber eine so peinliche Sache, daß man darüber nicht in der Öffentlichkeit reden darf, und so will ich mit dir unter vier Augen darüber reden.“ Dies ist aber, wenn dem Antrag entsprechend verfahren wird, ganz unmöglich. Dann treten die bösen Kanäle, von denen die Rede war, in Thätigkeit, weil den Leuten keine Gelegenheit gegeben ist, ganz im Vertrauen dem Dekan etwas zu sagen. Man kann wohl einwenden, es bliebe ja die Möglichkeit, daß der Betreffende, der in der besten Meinung, um seinen Pfarrer zu schützen oder zu warnen, etwas auf dem Herzen hat, zu seinem Dekan geht. Aber wir wissen, wie schwer die Leute sich dazu entschließen. Also wenn ich gegen den Antrag stimme, so geschieht es eben in dem Gedanken, daß ich mir sage: Damit verliert die betreffende Bestimmung einfach vollständig ihren Wert. Es wird eben dann in den meisten Fällen niemand mehr etwas sagen.

Abgeordneter **Ruzinger**: (zur Geschäftsordnung) Ich stelle den Antrag auf Schluß der Debatte.

Präsident des Oberkirchenrats **D. Selbing**: Ich bedaure dem Vorredner noch einmal widersprechen zu müssen. In dem Personalbescheid, den der visitierte Pfarrer von der Oberkirchenbehörde erhält, wird ja das, was in dem Protokoll mitgeteilt ist, verwertet. Wenn er nun den Wortlaut des Protokolls nicht gesehen hat, so muß ihm das auffallen. Die Sache ist gerade umgekehrt, als der Herr Dekan gemeint hat. (Sehr richtig!) Wenn der Dekan nur nach seinem Empfinden mit dem Pfarrer spricht und ihm nicht den Wortlaut des Protokolls zeigt, kann der Pfarrer Verdacht schöpfen und meinen, es stecke noch alles Mögliche dahinter. (Sehr richtig!) Das wollen wir abschneiden. Deshalb haben wir ja diesem Wunsche — ich bin nicht der Erfinder, sondern Herr Dekan Hauf — volle Zustimmung geschenkt. Ich möchte gern, daß Sie auch hier das offiziell zum Ausdruck bringen.

Präsident: Es ist ein Antrag auf Schluß der Debatte gestellt. Es haben sich noch zum Wort gemeldet die Herren **Barner**, **Karl** und **Burth**. Wird der Antrag aufrecht erhalten? (Wird bejaht.) — Wer für den Schluß der Debatte ist, möge sich erheben. (Geschicht.) — Das ist die Minderheit. Die Debatte wird fortgesetzt.

Abgeordneter **Barner**: Ich schließe mich ganz dem an, was Herr Dekan **Schmitthener** gesagt hat. Ich habe selbst erlebt, daß der Weg beschritten wird, daß die Betreffenden privatim zum Dekan kommen und sich beklagen. Dann ist der Dekan in die unangenehme Lage versetzt, daß er die Sache dann doch an den Oberkirchenrat berichten muß, weil er sie selbst nicht entscheiden kann oder weil es oft unmöglich ist die Sache einzurenken. Und dann wird sich die Sache erst recht unangenehm gestalten. Ich glaube, es ist immerhin viel besser, es wird jedem nachher mündlich ganz genau gesagt, was ihm gesagt werden soll. Im Protokoll steht viel weniger als dem betreffenden Geistlichen so gesagt werden kann. Deshalb wird es das Beste sein, das alte Verfahren beizubehalten.

Abgeordneter **Karl**: Meine Herren! Wie die Eingaben der Kurpfälzer zustande gekommen sind, weiß ich nicht. Ich habe überhaupt von der ganzen Sache nichts gewußt bis vor einigen Tagen, wo mir diese Eingaben zu Gesicht kamen. Ich kann also auch nichts über die Art sagen, wie sie zustande gekommen sind. Es ist mir aber vorhin eingefallen, daß in einigen Gemeinden der Kurpfalz schon sehr heftige Kämpfe unter der Kirchengemeindevertretung und den Kirchengemeinderäten stattgefunden haben, die hauptsächlich aus der Ortspolitik hervorgegangen sind. Es mag also wohl sein, daß weltliche Vertreter ein Bedürfnis gefühlt haben, weil vielleicht bei solchen Besprechungen mit den Dekanen der Ortspfarrer verleumdet worden ist, dem einen Niegel vorzuschieben. Das ist meine Vermutung. Beweisen könnte ich es allerdings im Augenblick nicht.

Abgeordneter Wurtz: Sehr geehrte Herren! Es wird doch nur ein kleiner Teil von dem, was zwischen Dekan, Visitationskommission und Kirchengemeinderat verhandelt wird, zu Protokoll genommen. Es ist ja gar nicht verlangt, daß jedes Wort und jede Aussage ins Protokoll kommt. Aber ich glaube, das entspricht dem rechtlichen Empfinden jedermanns, daß, wenn hier etwas von dem Kirchengemeinderat ausdrücklich zu Protokoll gegeben und unterschrieben wird, das auch dem betreffenden Pfarrer vorgelesen wird, ehe es an die Kirchenbehörde geht. (Sehr richtig!) Um das kommen wir nicht herum. Wenn die Kirchenältesten dieses und jenes an dem Pfarrer auszusprechen und Wünsche haben, brauchen sie das doch nicht gleich zu Protokoll zu geben. Es ist selbstverständlich, daß der Visitator nachher in der vertraulichen Besprechung mit dem Pfarrer dieses sagt: Die und die Wünsche sind laut geworden. Aber das ist doch etwas wesentlich anderes, als wenn es nun heißt: das ist nach Karlsruhe gegangen, oder auch nicht nach Karlsruhe gegangen. Schon daraus kann etwas äußerst Unangenehmes entstehen. Ich habe es selber erlebt, daß der Pfarrer sage und schreibe eine Stunde warten mußte, bis er zu den Verhandlungen zugelassen wurde, und nachher stellte sich heraus — der betreffende Dekan hat mir die Sache in der Sitzung vorgelegt —, daß überhaupt nichts vorlag, was irgendwie angreifbar war. Also da müssen wir darauf beharren, daß das, was zu Protokoll gegeben wird, auch dem Pfarrer vorgelesen wird.

Abgeordneter von Hollander: Ich stehe auch auf dem Standpunkt des Vorredners. Ich fürchte außerdem nicht, daß die Mitglieder des Kirchengemeinderats, wenn sie Beschwerden haben, diese nicht vorbringen werden, weil sie wüßten oder annehmen müßten, daß davon etwas in das Protokoll aufgenommen wird. In Gegenwart des Pfarrers werden sie ihre Beschwerden allerdings nicht vorbringen. Dann werden sie einen anderen Weg wählen, der für den Pfarrer unangenehmer ist; sie werden ihre Beschwerden dem Visitator auf anderem Wege zur Kenntnis bringen. Aber sie werden sich nicht scheuen, wenn sie ernste Männer sind — und die haben wir doch im Kirchengemeinderat — was sie in sachlicher Beziehung zu sagen haben, auch zu vertreten, und nur das Sachliche wird ja zu Protokoll genommen. Die Spitzen, die sich in der Besprechung ergeben, werden ja nicht zu Protokoll genommen. Ich stelle deshalb den Antrag: „Hohe Generalsynode wolle den Wunsch aussprechen, daß das Protokoll der Kirchenvisitation über die Verhandlung, die in Abwesenheit des Pfarrers geführt wird, in vollem Wortlaut dem Pfarrer vorgelegt wird.“

Abgeordneter Barner: Ich möchte dazu bemerken, daß das bedeutet, daß das Protokoll immer vorgelegt wird. Damit können wir uns einverstanden erklären. Wir haben uns nur dagegen erklärt, daß man das Protokoll in einzelnen Fällen vorlegt und in anderen nicht. Wenn es nunmehr heißt, daß es in allen Fällen vorzulegen ist, dann stimmen wir dem zu.

Präsident des Oberkirchenrats D. Selbing: Das ist ja gerade von Anfang an verlangt worden in allen Fällen.

Präsident: Meine Herren! Ich schreite jetzt zur Abstimmung. Wer für den Antrag v. Hollander ist, möge sich erheben. (Geschicht.) — Das ist Einstimmigkeit.

Nun, meine Herren, sind wir mit den Bitten der Männer- und Arbeitervereine „Kurpfalz“ zu Ende und ich gehe über zu Biffer 3: Bericht des Finanzausschusses über den Gesetzentwurf, die Wandsentzung der Abgeordneten zur Generalsynode betr. Ich erteile das Wort dem Herrn Berichterstatter Freiherrn v. Göler.

Berichterstatter Abgeordneter Freiherr v. Göler: Hochwürdige, hochgeehrte Herren! Der Gesetzentwurf sieht in Abteilung 1 des § 1 vor:

„Die Mitglieder der Generalsynode erhalten für die Dauer ihrer Anwesenheit bei dieser und für die erforderlichen Reisetage eine Tagesgebühr von 12 *M.*, wenn sie am Ort der Versammlung ihren Wohnsitz haben, eine solche von 6 *M.* Daneben werden die aufgewendeten Reisekosten ersetzt.“

Der Oberkirchenrat führt in der Begründung aus, daß eine Entschädigung von 10 *M.*, wie sie im Gesetz von 1876 vorgesehen war, nicht mehr den gegenwärtigen Verhältnissen entspreche. Einen höheren Betrag aber als 12 *M.* glaubt der Oberkirchenrat mit Rücksicht auf die Finanzlage und im Hinblick auf die den Geistlichen und den kirchlichen Beamten zustehenden Aufwandsentschädigungen nicht in Vorschlag bringen zu sollen. Der Satz von 12 *M.* entspreche dem, was für die Landtagsabgeordneten vor der Ausrückung der Aufwandsentschädigung gegolten habe, wenn auch jetzt in besonderen Fällen eine Gebühr von 15 *M.* gegeben werde.

In dem Ausschuss kamen etwa folgende Gedanken zum Ausdruck. Der Satz von 12 *M.* genüge heute bei der gesteigerten Lebenshaltung nicht mehr. Auch sei nicht einzusehen, warum das Tagegeld für die Synodalen geringer sein solle als für die Landtagsabgeordneten. Es wurde beantragt, die Tagesgebühr auf 15 *M.* festzusetzen, jedoch erst mit Wirkung für die nächste Generalsynode. Der Antrag wurde abgelehnt, und zwar mit der Begründung, man wolle der nächsten Synode nicht vorgreifen. Schließlich wurde zum Ausdruck gebracht, es empfehle sich doch, daß der Vorschlag auf Erhöhung der Tagesgebühren vom Oberkirchenrat und nicht von den Synodalen selbst ausgehe.

Ihr Ausschuss kam schließlich zu dem Ergebnis, man solle den in dem Entwurf vorgesehenen Satz von 12 *M.* belassen, einmal im Interesse der kirchlichen Finanzen, dann aber auch deshalb, damit man, wenn überhaupt das Budget noch eine Vermehrung erfahre, diesen Mehrbetrag wichtigeren Dingen, z. B. der Jugendpflege zuführen könne. (Sehr richtig! rechts.)

Um Mißverständnissen vorzubeugen, wurde noch festgestellt, daß unter den Reisekosten der tatsächliche Aufwand für eine Fahrkarte zweiter Klasse und für Gepäckbeförderung, auch die von der Bahn zur Wohnung und umgekehrt, zu verstehen sei.

§ 86 der Kirchenverfassung besagt: „Die Mitglieder erhalten Tagegelder und Vergütung der Reisekosten. Die am Ort der Versammlung wohnenden Mitglieder erhalten die Hälfte der Tagegelder.“

Da nun die in Karlsruhe wohnenden Landtagsabgeordneten für besondere Fälle mehr als die Hälfte des Tagegeldes der auswärtswohnenden erhalten, so bespricht der Oberkirchenrat in der Begründung die Frage, ob man nicht auch für die Synodalen diese Folgerung ziehen solle. Er kommt aber zu dem Ergebnis, daß man dieser untergeordneten Frage wegen die Verfassung nicht ändern solle. Ihr Ausschuss hat sich über diese Frage nicht unterhalten.

Absatz 2 des § 1 sagt, daß, wenn während einer Vertagung der Generalsynode Sitzungen eines Ausschusses stattfinden, die an diesen Sitzungen als Mitglieder teilnehmenden Abgeordneten die gleichen Tagesgebühren nebst Reisekostenersatz erhalten. Diese Bestimmung wurde aufgenommen, weil es bisher an einem gesetzlichen Boden in dieser Beziehung gefehlt hat.

Zu § 2 und zu § 3 ist nichts mehr zu sagen.

Ihr Ausschuss, hochwürdige, hochgeehrte Herren, hat bei der Abstimmung den Entwurf einstimmig gutgeheißen und stellt daher den Antrag, den Gesetzentwurf in der vorliegenden Fassung anzunehmen.

Präsident: Meine Herren! Sie haben gehört, welcher Antrag gestellt worden ist. Wünscht jemand zur Besprechung das Wort? — Niemand. Dann darf ich also dieses Gesetz als einhellig angenommen erklären.

Wir kommen nun noch zu der Bitte des Pfarrers Thiel in Fentsch, die Ordnung einer Forderungsangelegenheit betr.

Ich erteile das Wort dem Herrn Berichterstatter.

Berichterstatter Abgeordneter Janzer: Hochverehrte Herren! Namens des Finanzausschusses berichte ich über die eben genannte Eingabe des Pfarrers Thiel in Fentsch in Lothringen, der früher in badischen Kirchendienste gestanden war und mit seiner Eingabe eine billige Entschädigung durch die Synode aufgrund etwa des folgenden Sachverhalts begehrt. Thiel war vom Jahre 1908 bis zum Jahre 1911 Stadtvikar in Emmendingen, wohin er mit einem Gehalt von 1400 M und mit Anspruch auf freie Wohnung im Pfarrhause versetzt worden war. Diese freie Wohnung hat er tatsächlich nicht bezogen, sondern er hat aufgrund einer Vereinbarung mit dem dortigen Pfarrer ein gewisses Aversum bezogen. Der dortige Pfarrer bestreitet nämlich oder bestritt damals wenigstens, daß er verpflichtet sei, die Wohnung für den Vikar zu stellen. Er hat es allerdings jeweils unterlassen, eine einwandfreie oder eine bestimmte Stellungnahme herbeizuführen, und zwar eigentlich mit gutem Grunde, denn die Kirchenbehörde ist in der Lage, die Last, die in dieser Richtung auf dem Pfarrdienst ruht, ganz bestimmt nachzuweisen. Kurz, die Last war dem Pfarrer aber peinlich, und er hat sich von Anfang an, seit er sich auf der Pfarrei befindet mit den Vikaren, die dort waren, jeweils auseinandergesetzt, indem er ihnen früher einen Teil der Stollgebühren und einen Teil der Unterrichtsstunden überließ, für die Vergütung gewährt wurde. In ähnlicher Weise hat er es dann auch mit dem Bittsteller gemacht. Das dabei angewandte Verfahren war in der Form nicht ganz einwandfrei, denn es war dem Pfarrer mitgeteilt worden, daß die Wohnung dem Vikar zustehe und daß er ihn für den Entzug der Wohnung mit 200 M zu entschädigen habe. Er hat nun, in seiner grundsätzlichen Stellung nicht vorzugreifen, die Quittung, die über diese Vergütung von 200 M auszustellen war, jeweils so ausstellen lassen, daß er für empfangene Stollgebühren quittieren ließ.

Diese formale Sachlage gab dem Herrn Pfarrer Thiel zunächst die Handhabe zu einer Klage gegen den Oberkirchenrat, die vor dem Landgericht Karlsruhe ausgetragen wurde. Sie gibt ihm auch heute noch die Handhabe zu seiner Eingabe an die Generalsynode. Die Eingabe ist jedoch nicht begründet, wenig wie seine Klage begründet gewesen ist. Durch das Gerichtsverfahren ist rechtskräftig und nach meiner Auffassung auch durchaus zuverlässig festgestellt, daß ein Anspruch Thiels gegen die evang. Landeskirche nicht besteht.

Es ist aber ebenso implicite gesagt, daß auch gegen den Pfarrer von Emmendingen ein Anspruch aus der Nichtgewährung der Wohnung nicht besteht, weil eine mindestens stillschweigende Vereinbarung vorgelegen habe und weil der Bittsteller über den wirklichen Charakter seiner Bezüge keinen Augenblick im Zweifel habe sein können. Diese Zweifel seien wohl möglich bei Außenstehenden, aber nicht bei jemandem, der es 3½ Jahre bei diesem Zustand ausgehalten hat und der auch aus den Vorgängen wußte, wie die ganze Sache liegt. Es ist auch nicht richtig, was der Bittsteller weiter anführt, daß dem Vikar in Emmendingen jeweils Stollgebühren zugestanden hätten. Es ist im Gegenteil ganz ausdrücklich bei der Lösung der Stollgebühren bestimmt, daß dem Vikar in Emmendingen solche nicht zustehen.

Die Eingabe ist also in keinem Punkte begründet. Es ist auch durchaus nicht richtig, was der Bittsteller in seiner Eingabe noch weiter anführt, daß er zu seiner Überraschung in dem Gerichtsurteil eine Feststellung finde, die ihm vorher unbekannt gewesen sei. Die Beweisaufnahme hat ein durchaus klares Bild in dem Sinne ergeben, wie ich es eben vorgetragen habe. Der Finanzausschuß kam infolgedessen dem einstimmigen Antrag, über die Eingabe zur Tagesordnung überzugehen.

Präsident: Der Antrag auf Übergang zur Tagesordnung ist gestellt. Erhebt sich ein Widerspruch? — Wenn nicht, darf ich annehmen, daß der Antrag einstimmig angenommen ist.

Es folgt eine kurze Pause zwecks Verständigung über die Tagesordnung.

Nach Wiederaufnahme der Sitzung wird durch Abstimmung festgesetzt, daß die Behandlung des Gesetzentwurfs, die Konfirmationsordnung betr., auf die nächste Sitzung verschoben werden soll.

Ferner bittet der Präsident die Synode um ihre Zustimmung zur Drucklegung der Eröffnungspredigt des Prälaten Schmitthenner. Die Zustimmung wird erteilt.

Nach weiteren geschäftlichen Besprechungen, besonders über die Tagesordnung der nächsten Sitzung, die auf den nächsten Samstag vormittag 9 Uhr festgelegt wird, fährt der Präsident fort:

Präsident: Meine Herren! Wir feiern morgen das Geburtsfest Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs, und es ziemt sich für uns nicht nur als seine Staatsbürger, sondern ganz besonders als die Mitglieder der Generalsynode dieses Tages zu gedenken. Wir können ja als Badener nur dem zustimmen, was morgen in unzähligen Festreden zu Ehren Seiner Königlichen Hoheit gesagt werden wird.

Aber, meine Herren, wir haben ganz besonders Anlaß hier dieses Mannes auch als unseres verehrungswürdigen Landesbischofs zu gedenken. Es wird Ihnen allen in Erinnerung bleiben, wie lebenswürdig, wie leutselig, wie freundlich der hohe Herr uns bei sich als Gäste aufgenommen und empfangen hat und Sie werden auch gewiß eingedenk bleiben der Worte, die unser Landesfürst aus bewegtem Herzen an uns gerichtet hat. Ich bin überzeugt, daß Seine Königliche Hoheit tagtäglich an das denkt, was für Arbeit wir hier im Interesse der Landeskirche zu verrichten haben, und ich bin überzeugt, daß es sein innigster Wunsch ist, daß diese Synode nicht in Zwiespalt, sondern in Frieden sowie frucht- und ergebnisreich enden möge. Ich glaube, wir könnten unserem ehrwürdigen Landesbischof ein besseres Geschenk nicht machen, als wenn wir diesen seinen Wunsch erfüllen würden.

Meine Herren! Wir wollen hier kein dreifaches Hoch ausbringen wie bei anderer Gelegenheit, es ist hier wohl nicht die Stätte dazu, aber indem ich Sie bitte, sich von Ihren Plätzen zu Ehren unseres Landesfürsten und Landesbischofs zu erheben (die Versammlung erhebt sich), glaube ich annehmen zu dürfen, daß Sie mir dadurch den einstimmigen Auftrag geben, Seiner Königlichen Hoheit unsere Ehrerbietung zu Füßen zu legen und ihm die innigsten Wünsche zu seinem morgigen Geburtsfeste zu übermitteln. (Beifall.)

Darauf schließt der Präsident die Sitzung um 12 Uhr mit Gebet.